

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 10, Jahrgang 2002

Ausgegeben: Hannover, den 15. Oktober 2002

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 146* Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung der Richtlinien zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 9. September 2002.

Aufgrund von Art. 9 lit. c) der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli 1948 (ABl. EKD S. 233) i. d. F. Neufassung der Grundordnung vom 28. Mai 2002 (ABl. EKD S. 129 ff.), beschließt der Rat der EKD:

Die Richtlinien zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 15. Mai 1998 (ABl. EKD S. 237), werden wie folgt geändert:

1. Abschnitt I. Nr. 1 a) erhält folgende Fassung:
 - »1. Es sind festzuhalten
 - a) das Kirchenlohnsteuer-Soll der einzelnen Gliedkirchen aufgrund der bei der Finanzverwaltung anfallenden Daten sowie der von den Statistischen Landesämtern ermittelten Daten der manuellen Fälle;«
 2. Abschnitt II. (Ermittlung des Soll-Aufkommens und des Anteilssatzes) wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - »2. Das Soll-Aufkommen wird jährlich durch die Finanzverwaltungen der Länder ermittelt. Das Soll-Aufkommen der manuellen Fälle wird durch die zuständigen Statistischen Landesämter jeweils für das Jahr einer Bundeslohnsteuerstatistik ermittelt und bis zur Vorlage der Daten der darauf folgenden Bundeslohnsteuerstatistik festgeschrieben.«
 - b) Nr. 3 a) und b) werden gestrichen; Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 - »3. Grundlage der Ermittlung des Soll-Aufkommens bilden die Kirchenlohnsteuerbeträge, die in der maschinell durchgeführten Arbeitnehmerveranlagung (Antragsveranlagung und Pflichtveranlagung) in den Datenträgern der Finanzverwaltung gespeichert worden sind, sowie die Kirchenlohnsteuerbeträge, die aus den Lohnsteuerkarten, für die keine maschinelle Arbeitnehmerveranlagung (Antragsveranlagung und Pflichtveranlagung) durchgeführt wurde, von den Statistischen Landesämtern erfasst werden.«
 - c) Nr. 4 S. 3 erhält folgende Fassung:
 - »Änderungen des Aufteilungsverhältnisses sind dem Kirchenamt der EKD mitzuteilen.«
 - d) Nr. 7 erhält folgende Fassung:
 - »7. Die Verrechnungsstelle teilt den Gliedkirchen das Soll-Aufkommen und den Anteilssatz gemäß Abschnitt I Ziffer 1 Buchstabe a) bis c) nach Beratung im Beirat mit.
Die Unterlagen gelten am fünften Tag nach Aufgabe zur Post als zugegangen; ein verspäteter Zugang ist nachzuweisen.
Einwendungen gegen die Soll-Feststellung sind der Verrechnungsstelle binnen einer Ausschlussfrist von sechs Wochen nach Zugang schriftlich begründet vorzutragen.
Über die vorgetragenen Einwendungen entscheidet der Beirat abschließend.«
 - e) Nach Nr. 7 wird folgende Nr. 8 eingefügt:
 - »8. Die Ergebnisse einer Soll-Feststellung sind aufzuheben oder zu ändern, soweit Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekannt werden, die von der datenliefernden Stelle zu vertreten sind und die Mitteilung hierüber von Amts wegen an die betreffende Gliedkirche erfolgt ist.
Die Tatsachen oder Beweismittel müssen der Verrechnungsstelle innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Soll-Feststellung vorgelegt werden.
Eine Änderung unterbleibt bei einer Auswirkung auf das Soll-Aufkommen der betreffenden Gliedkirche bis zu einem Betrag in Höhe von 50.000 Euro.«
3. Abschnitt IV. (Durchführung des Verrechnungsverfahrens) wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird um folgenden Satz ergänzt:
 - »Als Nachweis sind die monatlichen Mitteilungen der Finanzverwaltung über das Kirchenlohnsteuer-Ist-Aufkommen beizufügen.«
 - b) Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 - »3. Jede Gliedkirche erhält für jedes Jahr den Anteil am Gesamt-Ist, der ihrem Anteilssatz (Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe c)) entspricht. Ist der zustehende Betrag niedriger als das Ist-Aufkommen (Abschnitt III Nrn. 1 und 2), führt die Gliedkirche den Unterschiedsbetrag nach Abzug der darauf entfallenden Verwaltungskostenentschädigung der Finanzverwaltung an die Verrechnungsstelle ab. Bei denjenigen Gliedkirchen, die die Kirchensteuer überwiegend selbst durch Kirchensteuerämter verwalten, wird die Verwaltungskostenentschädigung um einen Prozentpunkt des jeweiligen staatlichen Verwaltungskostensatzes erhöht. Ist der zustehende Betrag höher als das Ist-Aufkommen

(Abschnitt III Nrn. 1 und 2), erhält die Gliedkirche den Unterschiedsbetrag nach Abzug der darauf entfallenden durchschnittlichen Verwaltungskostenentschädigung der zahlungsverpflichteten Kirchen von der Verrechnungsstelle.«

- c) Nr. 5 S. 4 erhält folgende Fassung:
 »Das zustehende Kirchenlohnsteueraufkommen ist um die darauf entfallende Verwaltungskostenentschädigung der Finanzverwaltung (Abschnitt IV Nr. 3) zu kürzen.«
- d) In Nr. 7 werden die Worte »Diskontsatz der Deutschen Bundesbank« ersetzt durch »Leitzins der Europäischen Zentralbank«.

Diese Änderungen treten am 1. 1. 2002 mit der Maßgabe in Kraft, dass ab dem Jahr 1999 auf der Basis der Daten gemäß Abschnitt II Nr. 2 das Verrechnungsverfahren durchgeführt wird.

Das Kirchenamt der EKD wird ermächtigt, den Wortlaut der durch diese Änderung geänderten Richtlinien zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland der neuen Rechtschreibung anzupassen, Schreibfehler zu korrigieren und in der vom Inkrafttreten an geltenden Fassung im Amtsblatt der EKD bekannt zu machen.

H a n n o v e r , den 9. September 2002

Der Rat der Evangelischen Kirchen in Deutschland

Manfred K o c k

Nr. 147* Bekanntmachung der Neufassung der Richtlinien zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 24. September 2002.

Gemäß Artikel 9 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland hat der Rat die nachstehenden Richtlinien zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossen:

Die Erhebung der Kirchenlohnsteuer nach den Grundsätzen des Betriebsstättenprinzips aufgrund der Kirchensteuergesetze der Bundesländer erfordert ein Verrechnungsverfahren zwischen den beteiligten Gliedkirchen (Gliederkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und Kirchensteuergemeinschaften einschließlich des Gemeinsamen Kirchensteueramtes Bremerhaven).

I. Grundzüge des Verrechnungsverfahrens

1. Es sind festzuhalten
 - a) das Kirchenlohnsteuer-Soll der einzelnen Gliedkirchen aufgrund der bei der Finanzverwaltung anfallenden Daten sowie der von den Statistischen Landesämtern ermittelten Daten der manuellen Fälle;
 - b) das nach Buchst. a) sich ergebende Gesamt-Soll aller Gliedkirchen;
 - c) der Prozentsatz, mit dem jede Gliedkirche aufgrund ihres Solls an dem Gesamt-Soll beteiligt ist (Anteilsatz: Buchst. a) im v. H. von Buchst. b));
 - d) das Kirchenlohnsteuer-Ist der einzelnen Gliedkirchen;
 - e) das aus Buchst. d) sich ergebende Gesamt-Ist aller Gliedkirchen.

2. Nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnittes IV steht jeder Gliedkirche an dem Gesamt-Ist (Nr. 1 Buchst. e)) der Anteilsbetrag gemäß dem nach Nr. 1 Buchst. c) festgestellten Anteilsatz zu.
3. Unterschiede zwischen dem Anteilsbetrag nach Nr. 2 und dem Kirchenlohnsteuer-Ist sind auszugleichen, indem
 - a) eine Gliedkirche, deren Ist (Nr. 1 Buchst. d)) den nach Nr. 2 zustehenden Betrag übersteigt, den übersteigenden Betrag an die Verrechnungsstelle abführt;
 - b) eine Gliedkirche, deren Ist (Nr. 1 Buchst. d)) den nach Nr. 2 zustehenden Betrag nicht erreicht, den fehlenden Betrag von der Verrechnungsstelle erhält.
4. Die Verrechnungsstelle besteht beim Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie nimmt die erforderlichen Berechnungen vor und teilt den Gliedkirchen die Ergebnisse und Berechnungsgrundlagen mit. Die Verrechnungsstelle stellt die Ansprüche und Verpflichtungen nach Beratung im Beirat fest und verteilt sogleich die eingegangenen Beträge. Gläubiger und Schuldner der Ausgleichsbeträge sind die Gliedkirchen.
5. Die Gliedkirchen bilden zur Unterstützung der Verrechnungsstelle einen Beirat. Er entscheidet abschließend über Einwendungen gegen die Auswertungsergebnisse und Feststellungen der Verrechnungsstelle. Er stellt die Jahresrechnung fest und legt diese den Gliedkirchen vor. Der Beirat besteht aus zehn Mitgliedern, die von der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen werden. Die Berufung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Wiederberufung ist möglich.

II. Ermittlung des Soll-Aufkommens und des Anteilsatzes

(zu Abschnitt I Nr. 1 Buchst. a) bis c))

1. Das Soll-Aufkommen einer Gliedkirche ist der Gesamtbetrag der Kirchenlohnsteuer, die von den Kirchenmitgliedern der Gliedkirche gezahlt worden ist.
2. Das Soll-Aufkommen wird jährlich durch die Finanzverwaltungen der Länder ermittelt. Das Soll-Aufkommen der manuellen Fälle wird durch die zuständigen Statistischen Landesämter jeweils für das Jahr einer Bundeslohnsteuerstatistik ermittelt und bis zur Vorlage der Daten der darauf folgenden Bundeslohnsteuerstatistik festgeschrieben.
3. Grundlage der Ermittlung des Soll-Aufkommens bilden die Kirchenlohnsteuerbeträge, die in der maschinell durchgeführten Arbeitnehmerveranlagung (Antragsveranlagung und Pflichtveranlagung) in den Datenträgern der Finanzverwaltung gespeichert worden sind, sowie die Kirchenlohnsteuerbeträge, die aus den Lohnsteuerkarten, für die keine maschinelle Arbeitnehmerveranlagung (Antragsveranlagung und Pflichtveranlagung) durchgeführt wurde, von den Statistischen Landesämtern erfasst werden.
 In beiden Fällen wird die auf den Lohnsteuerkarten eingetragene Jahreskirchenlohnsteuer nach Abzug der vom Arbeitgeber bei Anwendung der Jahreslohnsteuer-Tabelle, nicht aber der von den Finanzämtern erstatteten Beträge berücksichtigt.
4. Maßgebend für die Zuordnung der Kirchenlohnsteuerbeträge zu den Gliedkirchen ist der amtliche Gemeindeclüssel (AGS), der aus den zur Auswertung verwendeten Unterlagen ersichtlich ist. Soweit eine Kommunal-Gemeinde mehreren Gliedkirchen zugeordnet ist, wird der Kirchenlohnsteuerbetrag nach dem Verhältnis der Kirchenmitgliederzahl der beteiligten Gliedkirchen in

dieser Kommunal-Gemeinde unter den beteiligten Gliedkirchen aufgeteilt. Änderungen des Aufteilungsverhältnisses sind dem Kirchenamt der EKD mitzuteilen.

5. Die Summe der Soll-Beträge der einzelnen Gliedkirchen ergibt das Gesamt-Soll (Abschnitt I Nr. 1 Buchst. b)).
6. Nach dem Gesamt-Soll (Nr. 5) ermittelt die Verrechnungsstelle den prozentualen Anteil jeder Gliedkirche (Anteilssatz Abschnitt I Nr. 1 Buchst. c)).
7. Die Verrechnungsstelle teilt den Gliedkirchen das Soll-Aufkommen und den Anteilssatz gemäß Abschnitt I Ziffer 1 Buchstabe a) bis c) nach Beratung im Beirat mit.

Die Unterlagen gelten am fünften Tag nach Aufgabe zur Post als zugegangen; ein verspäteter Zugang ist nachzuweisen.

Einwendungen gegen die Soll-Feststellung sind der Verrechnungsstelle binnen einer Ausschlussfrist von sechs Wochen nach Zugang schriftlich begründet vorzutragen.

Über die vorgetragenen Einwendungen entscheidet der Beirat abschließend.

8. Die Ergebnisse einer Soll-Feststellung sind aufzuheben oder zu ändern, soweit Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekannt werden, die von der datenliefernden Stelle zu vertreten sind und die Mitteilung hierüber von Amts wegen an die betreffende Gliedkirche erfolgt ist.

Die Tatsachen oder Beweismittel müssen der Verrechnungsstelle innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Soll-Feststellung vorgelegt werden.

Eine Änderung unterbleibt bei einer Auswirkung auf das Soll-Aufkommen der betreffenden Gliedkirche bis zu einem Betrag in Höhe von 50.000 Euro.

III. Ermittlung des Ist-Aufkommens

(Zu Abschnitt I Nr. 1 Buchst. d) und e))

1. Das Ist-Aufkommen der Kirchenlohnsteuer setzt sich aus den Beträgen zusammen, die einer Gliedkirche nach Mitteilung der Finanzbehörden als Kirchenlohnsteuer für das Kalenderjahr zugeflossen sind; die Verwaltungskostenentschädigung der Finanzverwaltung ist nicht abzuziehen.
2. Die Gliedkirchen, in deren Bereich ein Wehrbereichsgebührenisamt liegt, setzen von dem Ist-Aufkommen gemäß Nr. 1 den Betrag, den sie als Kirchenlohnsteuer der Soldaten an das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in dem Kalenderjahr abgeführt haben und die hierauf entfallende Verwaltungskostenentschädigung der Finanzverwaltung ab.
3. Die Summe der gemäß Nrn. 1 und 2 ermittelten Ist-Beträge der Gliedkirchen ergibt das Gesamt-Ist aller Gliedkirchen.

IV. Durchführung des Verrechnungsverfahrens

1. Das Verrechnungsverfahren wird von der Verrechnungsstelle durch Abrechnung und Festsetzung von Abschlagszahlungen durchgeführt.
2. Die Gliedkirchen weisen der Verrechnungsstelle zu Beginn jedes Jahres, spätestens jedoch bis zum 20. Februar, die Höhe ihres Ist-Aufkommens der Kirchenlohnsteuer (Abschnitt III Nrn. 1 und 2) des Vorjahres nach. Als Nachweis sind die monatlichen Mitteilungen der Finanzverwaltung über das Kirchenlohnsteuer-Ist-Aufkommen beizufügen.
3. Jede Gliedkirche erhält für jedes Jahr den Anteil am Gesamt-Ist, der ihrem Anteilssatz (Abschnitt I Nr. 1 Buch-

stabe c)) entspricht. Ist der zustehende Betrag niedriger als das Ist-Aufkommen (Abschnitt III Nrn. 1 und 2), führt die Gliedkirche den Unterschiedsbetrag nach Abzug der darauf entfallenden Verwaltungskostenentschädigung der Finanzverwaltung an die Verrechnungsstelle ab. Bei denjenigen Gliedkirchen, die die Kirchensteuer überwiegend selbst durch Kirchensteuerämter verwalten, wird die Verwaltungskostenentschädigung um einen Prozentpunkt des jeweiligen staatlichen Verwaltungskostensatzes erhöht. Ist der zustehende Betrag höher als das Ist-Aufkommen (Abschnitt III Nrn. 1 und 2), erhält die Gliedkirche den Unterschiedsbetrag nach Abzug der darauf entfallenden durchschnittlichen Verwaltungskostenentschädigung der zahlungsverpflichteten Kirchen von der Verrechnungsstelle.

4. Die zahlungsverpflichteten Gliedkirchen leisten Abschlagszahlungen monatlich bis zum 20. des Folgemonats an die Verrechnungsstelle. Nicht termingerecht eingehende Beträge sind gemäß Abschnitt IV Nr. 7 zu verzinsen. Die Zahlung für den Monat Dezember ist abweichend zum 31. des Monats zu leisten.
5. Die Abschlagszahlungen werden für jedes Steuerjahr festgesetzt, sobald das Ist-Aufkommen (Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe e)) des Vorjahres vorliegt. Hierfür ist für jede Gliedkirche ein ihr vorläufig zustehendes Kirchenlohnsteueraufkommen zu ermitteln. Das vorläufig zustehende Kirchenlohnsteueraufkommen einer Gliedkirche ist der Anteil am Gesamt-Ist des Vorjahres, der dem zuletzt festgestellten Anteilssatz der Gliedkirche (Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe c)) entspricht. Das zustehende Kirchenlohnsteueraufkommen ist um die darauf entfallende Verwaltungskostenentschädigung der Finanzverwaltung (Abschnitt IV Nr. 3) zu kürzen.
6. Bis zur Festsetzung nach Nr. 5 gelten die Beträge des Vorjahres.
7. Die von der Verrechnungsstelle den Gliedkirchen durch Bescheid mitgeteilten Beträge sind sechs Wochen nach Bekanntgabe der Forderung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit einem Zinssatz von zwei Punkten über dem Leitzins der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

V. Schlussbestimmungen

1. Die Verrechnungsstelle wird ermächtigt, mit der Verrechnungsstelle des Verbandes der Diözesen Deutschlands die Ergebnisse der Ist- und Soll-Ermittlungen (Abschnitt II und Abschnitt III) auszutauschen und einen gemeinsamen Auswertungsvergleich durchzuführen.
2. Diese Änderungen treten am 1.1.2002 mit der Maßgabe in Kraft, dass ab dem Jahr 1999 auf der Basis der Daten gemäß Abschnitt II Nr. 2 das Verrechnungsverfahren durchgeführt wird.

Die Richtlinien zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1986 (ABl. EKD S. 485), zuletzt geändert durch Änderungsbeschluss vom 15. Mai 1998 (ABl. EKD S. 237) werden hiermit in der Fassung vom 6. September 2002 bekannt gegeben.

H a n n o v e r , den 24. September 2002

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Valentin S c h m i d t

Präsident des Kirchenamtes

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

Nr. 148* Beschluss über das In-Kraft-Setzen des Kirchengesetzes über den Altersteildienst für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg.

Vom 28. August 2002.

Das Kirchengesetz über den Altersteildienst vom 6. Mai 2000 wird für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt.

B e r l i n , den 28. August 2002

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

S o r g

Nr. 149* Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung. (Gültig ab 1. Januar 2003/in Anhalt ab 1. Juli 2003) – Monatsbeträge in Euro –

A. Pfarrbesoldung

I. Grundgehalt (§§ 3, 6 PfBesO)

Das Grundgehalt beträgt

in Stufe	in Besoldungsgruppe	
	A 13 (§ 6 Abs. 1 Satz 1 PfBesO)	A 14 (§ 6 Abs. 2 PfBesO)
3	2.261,57	
4	2.372,85	
5	2.484,14	
6	2.595,42	
7	2.706,71	
8	2.780,90	
9	2.855,09	3.123,43
10	2.929,28	3.219,63
11	3.003,47	3.315,84
12	3.077,67	3.412,05

II. Familienzuschlag (§§ 3, 11 PfBesO)

1. Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1 82,64
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 70,69
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 181,01

III. Allgemeine Zulagen (§§ 3, 7 Abs. 1 PfBesO)

Die allgemeine Zulage beträgt 55,90

IV. Ephoralzulage (§§ 3, 7 Abs. 2 PfBesO)

Die Ephoralzulage beträgt 445,74

B. Vikarsbesoldung

a) Für Vikare, deren Vorbereitungsdiens t vor dem 1. Januar 2000 begonnen hat

I. Grundbetrag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfBesO)

Der Grundbetrag beträgt

1. vor Vollendung des 26. Lebensjahres 1.016,58
2. nach Vollendung des 26. Lebensjahres 1.137,69

II. Verheiratetenzuschlag (§ 18 Abs. 2, 3 und 4 PfBesO)

Der Verheiratetenzuschlag beträgt

1. in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG 270,18
2. in Anwendung von § 62 Abs. 2 BBesG 46,53

III. Kinderbetrag (§ 18 Abs. 2 und 5 PfBesO)

Der Kinderbetrag beträgt 46,53

b) für Vikare, deren Vorbereitungsdiens t nach dem 31. Dezember 1999 begonnen hat

I. Grundbetrag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfBesO)

Der Grundbetrag beträgt 825,87

II. Familienzuschlag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfBesO)

Der Familienzuschlag richtet sich nach Abschnitt A Teil II.

III. Kinderbetrag (§ 18 Abs. 2 und 5 PfBesO)

Der Kinderbetrag beträgt 58,20

B e r l i n , den 12. September 2002

Evangelische Kirche der Union

Kirchenkanzlei

* 87,24 Euro (BVerfG) + 93,77 Euro

**Nr. 150* Anlage zur Kirchenbeamtenbesoldungsordnung.
(Gültig ab 1. Januar 2003 / in Anhalt ab 1. Juli
2003) – Monatsbeträge in Euro –**

I. Grundgehaltssätze

1. Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Stufe												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 1	1097,27	1125,45	1153,63	1181,80	1209,98	1238,15	1266,33						
A 2	1157,55	1185,51	1213,46	1241,42	1269,38	1297,35	1325,30						
A 3	1205,83	1235,58	1265,33	1295,08	1324,82	1354,57	1384,32						
A 4	1233,22	1268,25	1303,27	1338,30	1373,32	1408,34	1443,36						
A 5	1243,19	1288,03	1322,87	1357,72	1392,57	1427,40	1462,25	1497,09					
A 6	1272,62	1310,88	1349,13	1387,39	1425,65	1463,91	1502,17	1540,43	1578,69				
A 7	1328,56	1362,94	1411,08	1459,22	1507,36	1555,50	1603,64	1638,02	1672,41	1706,80			
A 8		1411,79	1452,92	1514,61	1576,30	1637,99	1699,69	1740,82	1781,94	1823,08	1864,20		
A 9		1504,14	1544,61	1610,45	1676,29	1742,13	1807,98	1853,24	1898,51	1943,77	1989,03		
A 10		1620,71	1676,96	1761,31	1845,67	1930,03	2014,39	2070,63	2126,87	2183,10	2239,35		
A 11			1868,26	1954,70	2041,14	2127,58	2214,02	2271,65	2329,27	2386,91	2444,53	2502,16	
A 12			2009,23	2112,30	2215,34	2318,40	2421,46	2490,16	2558,87	2627,57	2696,27	2764,97	
A 13			2261,57	2372,85	2484,14	2595,42	2706,71	2780,90	2855,09	2929,28	3003,47	3077,67	
A 14			2353,76	2498,08	2642,38	2786,70	2931,01	3027,22	3123,43	3219,63	3315,84	3412,05	
A 15						3064,47	3223,13	3350,07	3477,00	3603,92	3730,86	3857,79	
A 16						3384,61	3568,11	3714,91	3861,72	4008,51	4155,32	4302,12	

2. Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	
B 2	4.487,86
B 3	4.754,58
B 4	5.033,95
B 5	5.354,46
B 6	5.657,13

3. Besoldungsordnung C

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	2113,18	2187,37	2261,57	2335,75	2409,95	2484,14	2558,32	2632,52	2706,71	2780,90	2855,09	2929,28	3003,47	3077,67	
C 2	2117,81	2236,04	2354,29	2472,52	2590,76	2708,99	2827,23	2945,46	3063,70	3181,94	3300,16	3418,40	3536,64	3654,88	3773,12
C 3	2332,06	2465,95	2599,82	2733,70	2867,57	3001,45	3135,33	3269,20	3403,08	3536,96	3670,83	3804,71	3938,58	4072,46	4206,34
C 4	2962,34	3096,92	3231,50	3366,08	3500,66	3635,23	3769,81	3904,39	4038,97	4173,55	4308,13	4442,70	4577,28	4711,86	4846,44

II. Familienzuschlag

	Stufe 1	Stufe 2
Besoldungsgruppe A 5	78,69	149,38
übrige Besoldungsgruppen	82,64	153,33

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 70,69 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 181,01 Euro*.

* 87,24 Euro (BVerfG) + 93,77 Euro

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich in der Besoldungsgruppe A 5 für das erste zu berücksichtigende Kind um 4,19 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 12,58 Euro.

III. Allgemeine Zulage

(1) Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage (allgemeine Zulage) erhalten

1. Kirchenbeamte des mittleren Dienstes,
2. Kirchenbeamte des gehobenen Dienstes in Laufbahnen mit einem Eingangssamt der Besoldungsgruppe A 9,
3. Kirchenbeamte des höheren Verwaltungsdienstes und Studienräte in der Besoldungsgruppe A 13.

(2) Die allgemeine Zulage beträgt

1. im mittleren Dienst (Absatz 1 Nr. 1) für Kirchenbeamte
 - a) der Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 12,86
 - b) der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 50,31
2. im gehobenen Dienst (Absatz 1 Nr. 2) für Kirchenbeamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 55,90
3. im höheren Dienst (Absatz 1 Nr. 3) für Kirchenbeamte der Besoldungsgruppe A 13 55,90

IV. Anwärterbezüge

a) für Anwärter, deren Vorbereitungsdienst vor dem 1. Januar 2000 begonnen hat

Eingangssamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratetenzuschlag		Kinderbetrag
	vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres	in Anwendung des § 62 Abs. 1 BBesG	in Anwendung des § 62 Abs. 2 BBesG	
A 9 bis A 11	838,00	939,45	239,65	60,04	60,04
A 12	960,16	1.068,85	252,59	60,04	60,04
A 13	987,58	1.101,46	260,87	60,04	60,04
A 13 + Zulage (Abschn. III Abs. 1 Nr. 3)	1.016,58	1.137,69	270,18	60,04	60,04

b) für Anwärter, deren Vorbereitungsdienst nach dem 31. Dezember 1999 begonnen hat

Eingangssamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 9 bis A 11	680,-
A 12	778,75
A 13	801,19
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R1	825,87

B e r l i n , den 12. September 2002

Evangelische Kirche der Union

Kirchenkanzlei

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 151 Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

Vom 28. Januar 2002. (KABl. S. 66)

Zwischen

der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg,
vertreten durch die Kirchenleitung einerseits

und

der Gewerkschaft Kirche und Diakonie,
Landesverband Berlin-Brandenburg,

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft,
Landesbezirk Berlin-Brandenburg,

sowie der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
Landesverbände Berlin und Brandenburg andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg – KMT – fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ausgenommen von der Anwendung dieses Tarifvertrages sind die jeweils in Nr. 1 der Sonderregelungen 2 d und 2 h zum KMT genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 2

Voraussetzungen der Altersteilzeitarbeit

(1) Der kirchliche Arbeitgeber kann mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die

- a) das 55. Lebensjahr vollendet haben,
- b) eine Beschäftigungszeit (23 KMT) von fünf Jahren vollendet haben und
- c) innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1.080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben,

die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes vereinbaren; das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sein.

Der Arbeitgeber kann die Vereinbarung von Altersteilzeitarbeit nach Satz 1 ablehnen, sofern betriebliche oder dienstliche Gründe der Altersteilzeitarbeit entgegenstehen. Ein dienstlicher bzw. ein betrieblicher Grund im Sinne von Satz 2 liegt auch vor, wenn dem Arbeitgeber die finanziellen Mittel für die Aufstockung des Arbeitsentgeltes für die Altersteilzeitarbeit sowie für die zusätzlichen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht zur Verfügung stehen.

(2) Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die voraussichtlich in spätestens drei Jahren wegen Erreichens des maßgeblichen Rentenalters einen Rechtsanspruch auf eine Rente wegen Alters haben werden und welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 erfüllen, haben Anspruch auf Vereinbarung von Altersteilzeitarbeit bis zum Erreichen des maßgeblichen Ren-

tenalters, soweit dringende dienstliche oder betriebliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Finanzielle Gründe sind keine Ablehnungsgründe im Sinne von Satz 1.

Ein Anspruch nach Satz 1 besteht nicht bei einer beabsichtigten Inanspruchnahme der Altersteilzeitregelung durch über 5 v. H. der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststelle oder des Betriebes; in diesem Fall liegt es in der freien Entscheidung des Arbeitgebers, ob er mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter Altersteilzeit vereinbart.

(3) Bei kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die als Lehrkräfte im Religionsunterricht oder an allgemeinbildenden bzw. berufsbildenden Schulen tätig sind, beginnt das Altersteilzeitarbeitsverhältnis in der Regel am 1. Februar oder am 1. August eines Jahres. Abweichend von dem in Absatz 2 Satz 1 genannten Zeitpunkt haben Lehrkräfte nach Satz 1 einen Anspruch auf Vereinbarung von Altersteilzeitarbeit bereits ab dem 1. Februar oder dem 1. August, der dem in Absatz 2 Satz 1 genannten Zeitpunkt für die Entstehung des Anspruchs vorausgeht, sofern dieser Zeitpunkt nicht ohnehin auf den 1. Februar oder den 1. August fällt.

(4) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter soll den Arbeitgeber spätestens drei Monate vor dem geplanten Beginn der Altersteilzeitarbeit über die Geltendmachung des Anspruchs nach Absatz 2 bzw. über seinen Wunsch nach Vereinbarung von Altersteilzeitarbeit gemäß Absatz 1 informieren; von dem Fristenfordernis kann einvernehmlich abgewichen werden.

(5) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis soll mindestens für die Dauer von zwei Jahren vereinbart werden. Soweit der unmittelbar anschließende Bezug einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung gewährleistet ist, kann auf Wunsch der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters ausnahmsweise auch eine kürzere Dauer vereinbart werden. Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss vor dem 1. Januar 2010 beginnen.

(6) Die Vereinbarung der Altersteilzeitarbeit bedarf der Schriftform.

Protokollerklärung zu § 2 Abs. 2:

Als Zeitpunkt des Erreichens des maßgeblichen Rentenalters im Sinne von § 2 Abs. 2 gilt der Zeitpunkt, ab dem die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter eine Rente wegen Alters bei unvermindertem Zugangsfaktor in Anspruch nehmen kann.

§ 3

Reduzierung und Verteilung der Arbeitszeit

(1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit.

Als bisherige wöchentliche Arbeitszeit ist die wöchentliche Arbeitszeit zugrunde zu legen, die mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Zugrunde zu legen ist höchstens die Arbeitszeit, die im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Arbeitszeit nach Satz 2 dieses Unterabsatzes bleiben Arbeitszeiten, die die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschritten haben, außer Betracht. Die ermittelte durchschnittliche Arbeitszeit kann auf die nächste volle Stunde gerundet werden.

(2) Die während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu leistende Arbeit kann so verteilt werden, dass sie

- a) in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses geleistet und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anschließend von der Arbeit unter Fortzahlung der Bezüge nach Maßgabe der §§ 4 und 5 freigestellt werden (Blockmodell) oder
- b) durchgehend geleistet wird (Teilzeitmodell).

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können vom Arbeitgeber verlangen, dass ihre Wünsche nach einer bestimmten Verteilung der Arbeitszeit mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung erörtert werden.

§ 4

Höhe der Bezüge

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit denen eine Altersteilzeitarbeit vereinbart wird, erhalten als Bezüge die sich für entsprechende Teilzeitkräfte bei Anwendung der tariflichen Vorschriften (§ 44 KMT) ergebenden Beträge mit der Maßgabe, dass die Bezügebestandteile, die üblicherweise in die Berechnung des Aufschlags zur Urlaubsvergütung einfließen, sowie Wechselschicht- und Schichtzulagen entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit berücksichtigt werden.

Die im Blockmodell über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden gelten bei Vorliegen der übrigen tariflichen Voraussetzungen als Überstunden.

(2) Als Bezüge im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Einmalzahlungen (z. B. Sonderzuwendung, Urlaubsgeld, Jubiläumsgeld) und vermögenswirksame Leistungen, soweit diese den unter den KMT fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zustehen.

§ 5

Aufstockungsleistungen

(1) Die der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter nach § 4 zustehenden Bezüge werden um 20 v. H. dieser Bezüge zuzüglich des darauf entfallenden sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber aufzubringenden Umlage für die Zusatzversicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt aufgestockt (Aufstockungsbetrag). Bei der Berechnung des Aufstockungsbetrages bleiben steuerfreie Bezügebestandteile, Entgelte für Mehrarbeits- und Überstunden und Bereitschaftsdienste unberücksichtigt; diese werden, soweit sie nicht unter Absatz 2 Unterabs. 2 und 3 fallen, neben dem Aufstockungsbetrag gezahlt.

(2) Der Aufstockungsbetrag muss so hoch sein, dass die Mitarbeiterinnen oder der Mitarbeiter 79 v. H.¹ des Nettobetrag des bisherigen Arbeitsentgeltes erhält (Mindestnetto-betrag). Als bisheriges Arbeitsentgelt ist anzusetzen das gesamte, dem Grunde nach beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das die Mitarbeiterinnen oder der Mitarbeiter für eine Arbeitsleistung bei bisheriger wöchentlicher Arbeitszeit (§ 3 Abs. 1 Unterabs. 2) zu beanspruchen hätte; der sozialversicherungspflichtige Teil der vom Arbeitgeber aufzubringenden Umlage für die Zusatzversicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt bleibt hierbei unberücksichtigt.

¹ Für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2002 ist § 13 Abs. 2 zu beachten.

Dem bisherigen Arbeitsentgelt nach Unterabsatz 1 Satz 2 zuzurechnen sind Vergütungen für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft – letztere jedoch ohne Entgelte für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit –, die ohne Reduzierung der Arbeitszeit zugestanden hätten; beim Blockmodell sind in diesem Fall in der Arbeitsphase die tatsächlich zustehenden Entgelte abweichend von Absatz 1 Satz 2 letzter Halbsatz in die Berechnung des aufzustockenden Nettobetrag einzubeziehen.

Haben den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die Altersteilzeitarbeit im Blockmodell leisten, seit mindestens zwei Jahren vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ununterbrochen Pauschalen für Überstunden (§ 43 Abs. 6 KMT) zugestanden, werden diese der Bemessungsgrundlage nach Unterabsatz 1 Satz 2 in der Höhe zugerechnet, die ohne die Reduzierung der Arbeitszeit maßgebend gewesen wäre; in der Arbeitsphase sind die tatsächlich zustehenden Pauschalen abweichend von Absatz 1 Abs. 2 letzter Halbsatz in die Berechnung des aufzustockenden Nettobetrag einzubeziehen.

Die in die Bemessungsgrundlage nach den vorstehenden Unterabsätzen eingehenden, nicht regelmäßig zustehenden Bezügebestandteile (z. B. Erschwerniszuschläge) können beim Blockmodell in der Freistellungsphase mit dem für die Arbeitsphase errechneten Durchschnittsbetrag angesetzt werden; dabei werden Krankheits- und Urlaubszeiten nicht berücksichtigt. Allgemeine Bezügerhöhungen sind zu berücksichtigen, soweit die zugrunde liegenden Bezügebestandteile ebenfalls an allgemeinen Bezügerhöhungen teilnehmen.

(3) Für die Berechnung des Mindestnetto-betrages nach Absatz 2 ist die Rechtsverordnung nach § 15 Satz 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes zugrunde zu legen. Sofern das bei bisheriger Arbeitszeit zustehende Arbeitsentgelt nach Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 2 das höchste in dieser Rechtsverordnung ausgewiesene Arbeitsentgelt übersteigt, sind für die Berechnung des Mindestnetto-betrages diejenigen gesetzlichen Abzüge anzusetzen, die bei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern gewöhnlich anfallen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Altersteilzeitgesetzes).

(4) Neben den vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen für die nach § 4 zustehenden Bezüge entrichtet der Arbeitgeber gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Unterschiedsbetrag zwischen den nach § 4 zustehenden Bezügen einerseits und 90 v. H. des Arbeitsentgeltes im Sinne des Absatzes 2 zuzüglich des sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber aufzubringenden Umlage für die Zusatzversicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt, höchstens aber der Beitragsbemessungsgrenze, andererseits.

(5) Ist die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit, erhöht sich der Zuschuss des Arbeitgebers zu einer anderen Zukunftssicherung um den Betrag, den der Arbeitgeber nach Absatz 4 bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten hätte.

(6) Die Regelungen der Absätze 1 bis 5 gelten auch in den Fällen, in denen eine aufgrund dieses Tarifvertrages geschlossene Vereinbarung eine Verteilung der Arbeitsleistung (§ 3 Abs. 2) vorsieht, die sich auf einen Zeitraum von mehr als sechs Jahren erstreckt.

(7) Abweichend von Absatz 2 kann der Arbeitgeber mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter vereinbaren, dass als Aufstockungsbetrag mindestens der Betrag gezahlt wird, bei dem das Nettoentgelt 83 v. H. des Nettobetrag des bis-

herigen Arbeitsentgelts beträgt. Eine solche Vereinbarung bedarf bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen der vorherigen Zustimmung des Kreiskirchenrats, bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchenkreisverbände und bei landeskirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Ausnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Konsistoriums der vorherigen Zustimmung des Konsistoriums, bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Konsistoriums der Zustimmung der Kirchenleitung.

§ 6

Nebentätigkeit

Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter darf während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses keine Beschäftigungen oder selbstständigen Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten, es sei denn, diese Beschäftigungen oder selbstständigen Tätigkeiten sind bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ständig ausgeübt worden. Bestehende tarifliche Regelungen über Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

§ 7

Urlaub

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Rahmen der Altersteilzeit im Blockmodell (§ 3 Abs. 2 Buchst. a) beschäftigt werden, besteht kein Urlaubsanspruch für die Zeit der Freistellung von der Arbeit. Im Kalenderjahr des Übergangs von der Beschäftigung zur Freistellung hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter für jeden vollen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

§ 8

Nichtzahlung bzw. Ruhen der Aufstockungsleistungen

(1) In Fällen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit besteht der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen (§ 5) längstens für die Dauer der Entgeltfortzahlung (§ 57 Abs. 2 KMT), der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen nach § 5 Abs. 1 und 2 jedoch darüber hinaus längstens bis zum Ablauf der Fristen für die Zahlung von Krankenbezügen (Entgeltfortzahlung gemäß § 57 Abs. 2 und Zahlung des Krankengeldzuschusses gemäß § 57 Abs. 4 KMT). Für die Zeit nach Ablauf der Entgeltfortzahlung wird der Aufstockungsbetrag in Höhe des kalendertäglichen Durchschnitts des nach § 5 Abs. 1 und 2 in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten maßgebenden Aufstockungsbetrages gezahlt; Einmalzahlungen bleiben unberücksichtigt.

Im Falle des Bezuges von Krankengeld (§§ 44ff. SGB V), Versorgungskrankengeld (§§ 16ff. BVG), Verletzten-geld (§§ 45ff. SGB VII), Übergangsgeld (§§ 49ff. SGB VII) oder Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen tritt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter für den nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraum ihre/seine gegen die Bundesanstalt für Arbeit bestehenden Ansprüche auf Altersteilzeitleistungen (§ 10 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes) an den Arbeitgeber ab.

(2) Sind Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die die Altersteilzeitarbeit im Blockmodell ableisten, während der Arbeitsphase über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung (§ 57 Abs. 2 KMT) hinaus arbeitsunfähig erkrankt, verlängert sich die Arbeitsphase um die Hälfte des den Entgeltfortzahlungszeitraum übersteigenden Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit; in dem gleichen Umfang verkürzt sich die Freistellungsphase.

(3) Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen (§ 5) ruht während der Zeit, in der die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter eine unzulässige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit im Sinne des § 6 ausübt oder über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit und Überstunden leistet, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten. Hat der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehrere Ruhezeiten werden zusammengerechnet.

§ 9

Ende des Arbeitsverhältnisses

(1) Das Arbeitsverhältnis endet zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt, spätestens jedoch zu dem sich aus Absatz 2 ergebenden Zeitpunkt.

(2) Das Arbeitsverhältnis endet unbeschadet der tariflichen Beendigungstatbestände

a) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter eine Rente wegen Alters oder bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens beanspruchen kann, wobei Renten, die vor dem für den Versicherten maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können, außer Betracht bleiben, oder

b) mit Beginn des Kalendermonats, für den die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter eine Rente wegen Alters, eine Knappschaftsausgleichsleistung, eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art oder bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens bezieht.

(3) Endet bei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die im Rahmen der Altersteilzeit nach dem Blockmodell (§ 3 Abs. 2 Buchst. a) beschäftigt werden, das Arbeitsverhältnis vorzeitig, haben sie Anspruch auf eine etwaige Differenz zwischen den nach den §§ 4 und 5 erhaltenen Bezügen und Aufstockungsleistungen und den Bezügen für den Zeitraum der tatsächlichen Beschäftigung, die sie ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätten. Bei Tod der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters steht dieser Anspruch den Erben zu.

§ 10

Mitwirkungspflicht

(1) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter hat Änderungen der Verhältnisse, die für den Anspruch auf Aufstockungsleistungen erheblich sind, dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter hat dem Arbeitgeber zu Unrecht gezahlte Leistungen, die die im Altersteilzeitgesetz vorgesehenen Leistungen übersteigen, zu erstatten, wenn die unrechtmäßige Zahlung dadurch bewirkt worden ist, dass Mitwirkungspflichten nach Absatz 1 verletzt worden sind.

§ 11

Auswirkungen der Altersteilzeitarbeit auf die Zusatzversicherung

(1) Für bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt versicherte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt hinsichtlich der Bewertung der Zeit einer Altersteilzeit-

arbeit die in der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse getroffene Regelung (§ 34 a Abs. 3 Satz 4 der Satzung).

(2) § 7 Abs. 2 und § 41 a Abs. 1 Satz 3 der Ordnung der kirchlichen Zusatzversorgung – ZVO EKIBB – vom 30. Mai 1994 gelten für Zeiten einer Altersteilzeitarbeit mit der Maßgabe, dass der Beschäftigungsquotient zugrunde zu legen ist, der 90 v. H. der bisherigen Arbeitszeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Unterabs. 2 entspricht.

§ 12

Abfindung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach Inanspruchnahme der Altersteilzeit eine Rentenkürzung wegen vorzeitiger Inanspruchnahme der Rente zu erwarten haben, erhalten für je 0,3 v. H. Rentenminderung eine Abfindung in Höhe von 2,5 v. H. der Bezüge (Vergütung oder Lohn gemäß § 26 Abs. 2 oder Abs. 3 KMT), die ihnen im letzten Monat vor dem Ende des Altersteilzeitverhältnisses zugestanden hätten, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 3 Abs. 1 Unterabs. 2) beschäftigt gewesen wären. Bei Arbeiterinnen und Arbeitern erhöht sich der zugrunde zu legende Monatslohn ggf. um die ständigen Lohnzuschläge, die im Falle der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 3 Abs. 1 Unterabs. 2) zugestanden hätten. Die Abfindung wird zum Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses gezahlt.

§ 13

In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Februar 2002 in Kraft, soweit nach Absatz 2 und Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 findet § 5 Abs. 2 in der Zeit vom 1. Februar 2002 bis zum 31. Dezember 2002 mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle des Bemessungssatzes von 79 v. H. für den tariflichen Mindestnettobetrag der Bemessungssatz von 77 v. H. tritt.

(3) Die vor dem In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages getroffenen Vereinbarungen über Altersteilzeitarbeit bleiben nach Maßgabe von Satz 2 für deren ursprünglich vereinbarte Dauer gültig. Anstelle des ursprünglich vereinbarten Bemessungssatzes für den Mindestnettobetrag nach § 5 Abs. 2

Rechtsverordnung zur Regelung der Altersteilzeitarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 21. Mai 1999 ist ab dem 1. Januar 2003 der Bemessungssatz von 79 v. H. anzuwenden, sofern der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter nicht die Anwendung eines höheren Bemessungssatzes gemäß § 6 Abs. 7 Rechtsverordnung zur Regelung der Altersteilzeitarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 21. Mai 1999 zugesagt wurde.

(4) Dieser Tarifvertrag kann ganz oder teilweise jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2005. Die vor Eintritt der Rechtswirksamkeit der Kündigung abgeschlossenen Vereinbarungen über Altersteilzeitarbeit bleiben von einer Kündigung unberührt.

(5) Für den Fall der ordentlichen Kündigung von § 2 wird die Nachwirkung der Regelung im Sinne von § 4 Abs. 5 Tarifvertragsgesetz ausgeschlossen.

Berlin, den 28. Januar 2002

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg
Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

Gewerkschaft Kirche und Diakonie
Landesverband Berlin-Brandenburg

R e i f f

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Berlin-Brandenburg

S t u m p e n h u s e n

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Berlin

T h ö n e I l s e S c h a a d

Landesverband Brandenburg

G. F u c h s

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 152 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Verlängerung der Geltungsdauer von Erprobungsvorschriften.

Vom 25. März 2002. (KABl. S. 90)

Im Kirchlichen Amtsblatt 2002, Seite 2, ist die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Verlängerung der Geltungsdauer von Erprobungsvorschriften vom 18. Januar 2002 verkündet worden. Diese Verordnung mit Gesetzeskraft ist von der 22. Landessynode am 22. Februar 2002 gemäß § 3 Abs. 3 des Erprobungsgrundlagengesetzes vom 15. Dezember 1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 201) bestätigt worden.

H a n n o v e r , den 25. März 2002

Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Dr. K ä ß m a n n

Nr. 153 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung von erweiterten und budgetierten Gesamtzuweisungen für Kirchenkreise.

Vom 4. Juli 2002. (KABl. S. 166)

Im Kirchlichen Amtsblatt 2002, S. 28, ist die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung von erweiterten und budgetierten Gesamtzuweisungen für Kirchenkreise vom 20. Februar 2002 verkündet worden. Diese Verordnung mit Gesetzeskraft ist von der 23. Landessynode am 11. Juni 2002 gemäß § 3 Abs. 3 des Erprobungsgrundlagengesetzes vom 15. Dezember 1995 (Kirchliches Amtsblatt S. 201) bestätigt worden.

H a n n o v e r , den 4. Juli 2002

Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

In Vertretung:

Dr. v. V i e t i n g h o f f

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 154 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Pfarrer (Pfarrergesetz).

Vom 21. April 2002. (ABl. S. 358)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderungen des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Pfarrer (Pfarrergesetz)

Das Kirchengesetz über die Dienstverhältnisse der Pfarrer (Pfarrergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1976 (ABl. 1976 S. 153), zuletzt geändert am 29. April 2001 (ABl. 2001 S. 216) wird wie folgt geändert:

(1) § 36 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Vor Entscheidung der Kirchenleitung sind der Pfarrer und der Kirchenvorstand, bei Inhabern einer Dekans-, Dekanats- oder Verbandspfarrstelle der Dekanatsynodalvorstand oder der Verbandsvorstand zu hören.«

(2) § 36c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Im Fall des § 35a Abs. 1b) leitet die Kirchenleitung innerhalb von vier Wochen auf Antrag des Kirchenvorstandes oder von Amts wegen, im Fall von Dekanspfarrstellen von Amts wegen ein Versetzungsverfahren ein.«

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) Wurde das Verfahren von Amts wegen eingeleitet, ist auch der Kirchenvorstand, bei Dekanspfarrstellen der Dekanatsynodalvorstand, zu hören.«

(3) § 38 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

»Die Bewerbung um eine Pfarrstelle der bisherigen Gemeinde ist unzulässig, ebenso bei Inhabern von Dekanspfarrstellen die Bewerbung um eine Pfarrstelle im bisherigen Dekanat.«

(4) Nach § 38 wird folgender Unterabschnitt 2 eingefügt:

»2. Pfarrer in Dekanspfarrstellen

§ 38a

Mit Ausnahme der §§ 36a und 36b gelten die Vorschriften des Abschnitts VI Unterabschnitt 1 (Pfarrer in Pfarrstellen oder Planstellen) auch für Pfarrer als Inhaber von Dekanspfarrstellen.«

(5) Im VI. Abschnitt wird der bisherige Unterabschnitt 2 (Pfarrer ohne Pfarrstellen oder Planstellen) neuer Unterabschnitt 3.

(6) Der bisherige § 38a wird § 38b.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 21. April 2002

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. Schäfer

Nr. 155 Ordnung der Dienstkonferenz für die Dekaninnen und Dekane der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Vom 25. Juni 2002. (ABl. S. 358)

Gemäß Artikel 48 Abs. 2 n Kirchenordnung erlässt die Kirchenleitung die folgende Verwaltungsverordnung:

§ 1

Rechtscharakter

(1) Die Konferenz der Dekaninnen und Dekane (Artikel 30 KO) dient dem Austausch von Erfahrungen, der gegenseitigen Beratung, Vorbereitung von Entscheidungen der Kirchenleitung und der Information über Entwicklungen von gesamtkirchlicher Bedeutung.

(2) Die Konferenz berät die Kirchenleitung in wichtigen Fragen, die die Dekanate sowie die Aufgaben der Dekaninnen und Dekane betreffen (Art. 29 KO). Sie kann dazu Stellungnahmen und Empfehlungen abgeben, über deren Verwendung die Kirchenleitung die Konferenz informiert.

(3) Zu den in Abs. 2 genannten wichtigen Fragen kann der Vorstand der Konferenz der Kirchenleitung Vorlagen zuleiten. Er kann auch zu diesen Fragen von der Kirchenleitung gehört werden.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Konferenz berät die Kirchenleitung und das Leitende Geistliche Amt im Sinne des § 1 Absatz 2, insbesondere zu folgenden Themen:

- a) Lage der Gesamtkirche und ihre Entwicklungsperspektiven,
- b) Lage der Kirche in der Region und ihre Entwicklung,
- c) Verantwortung für die auftragsgemäße, angemessene sowie die Einheit der EKHN förderliche Leistungsfähigkeit der Dekanate,
- d) Aufgaben der Dekaninnen und Dekane nach Artikel 29 und Artikel 30 KO,
- e) Gesamtkirchliche Gesetzgebung und andere grundsätzliche Regelungen, die das Handeln der Dekanate und der Dekaninnen und Dekane betreffen.

(2) Die Konferenz entwickelt Initiativen und Vorschläge gegenüber der Kirchenleitung, soweit sie die Aufgabenverantwortung der Dekaninnen und Dekane als Beauftragte der Kirchenleitung betreffen.

§ 3

Mitglieder, Gäste

(1) Die Dekaninnen und Dekane sind Mitglieder der Konferenz. Im Verhinderungsfalle nehmen ihre Vertreterinnen oder Vertreter an der Konferenz teil.

(2) Gesamtkirchliche Mitglieder sind:

Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident, die stellvertretende Kirchenpräsidentin oder der stellvertretende Kirchenpräsident, die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung sowie die der Kirchenleitung angehörende Propstin oder der der Kirchenleitung angehörende Propst (Art. 47 Abs. 1 Buchst. f KO). Die übrigen Propstinnen und Propste sollen an den Sitzungen der Konferenz teilnehmen.

Die Unterstützung der Kirchenleitung bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Beschlüsse durch die Kirchenverwaltung nach Art. 57 KO bleibt unberührt.

(3) Die Konferenz kann Gäste einladen.

§ 4

Vorstand der Konferenz

(1) Die Konferenz wählt aus ihren Mitgliedern (§ 3 Abs. 1) für die Dauer von drei Jahren auf Vorschlag aus den Propsteibereichen je eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für jeden Propsteibereich. Aus den Sprecherinnen und Sprechern werden eine/ein Vorsitzende/r und eine/ein stellvertretende/r Vorsitzende/r gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

(2) Zwischen den Sitzungen nimmt der Vorstand die Aufgaben der Konferenz wahr. Er ist Ansprechpartner der Kirchenleitung.

§ 5

Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Konferenz, Geschäftsordnung

(1) Die Kirchenleitung beruft die Konferenz im Einvernehmen mit dem Vorstand in der Regel zweimal jährlich zu einer Sitzung ein. Sie legen die Tagesordnung, den Sitzungsort und den Sitzungstermin fest. Die Tagesordnung wird zuvor mit dem Vorstand erarbeitet.

(2) Die Leitung der Sitzungen wird gemeinsam von der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsident oder ihrem

oder seinem Stellvertreterin oder Stellvertreter und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden nach vorheriger Absprache wahrgenommen.

(3) Im Rahmen der Konferenz findet eine geschlossene Sitzung der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 statt.

(4) Über die Sitzungen der Konferenz führt eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Kirchenleitung Protokoll. Die Protokolle sind von den Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben und allen Mitgliedern der Konferenz zuzuleiten.

(5) Die Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Kirchenleitung bedarf.

§ 6

Überprüfung der Ordnung

Diese Ordnung ist spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten zu überprüfen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 1. September 2002 in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung vom 15. September 1992 (ABl. 1992 S. 213) außer Kraft.

D a r m s t a d t , den 25. Juni 2002

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

– Kirchenleitung –

Dr. S t e i n a c k e r

Evangelische Kirche der Pfalz Protestantische Landeskirche

Nr. 156 Ordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes (Benutzungsordnung).

Vom 25. Juni 2002. (ABl. S. 206)

Auf Grund von § 9 Abs. 6 in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) – Archivgesetz – vom 7. Mai 1999 (ABl. 1999 S. 112) erlässt der Landeskirchenrat folgende Benutzungsordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für das Zentralarchiv der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und für die Archive landeskirchlicher oder kirchlicher Stellen.

(2) Die Archive anderer kirchlicher Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) können diese Ordnung auf Grund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien anwenden.

§ 2

Art der Benutzung

(1) Für die Benutzung kirchlichen Archivgutes gelten die Vorschriften von § 9 des Archivgesetzes.

(2) Archivgut wird grundsätzlich durch die Einsichtnahme im Archiv benutzt.

(3) Das Archiv kann die Benutzung auch durch Beantwortung schriftlicher oder mündlicher Anfragen oder durch Vorlage oder Abgabe von Reproduktionen ermöglichen.

(4) Die Benutzungsgenehmigung begründet keinen Anspruch auf Einsicht in Findbücher und andere Hilfsmittel zur Erschließung von Archivalien.

(5) Über die Benutzungsart entscheidet das Archiv unter fachlichen Gesichtspunkten.

§ 3

Antrag auf Benutzung

(1) Die Benutzung kirchlichen Archivgutes ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss Name, Vorname und Anschrift der benutzenden Person und ihres Auftraggebers, Angaben zum Forschungsgegenstand und Benutzungszweck und darüber enthalten, ob und wie die Forschungsergebnisse ausgewertet werden sollen. Benutzende Personen haben sich auf Verlangen jederzeit auszuweisen.

(2) Mit dem Antrag verpflichtet sich die antragstellende Person, die Benutzungsordnung einzuhalten. Zugleich verpflichtet sie sich, bei der Verwertung von Erkenntnissen aus dem Archivgut Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie sonstige schutzwürdige Belange Dritter gemäß des Archivgesetzes zu beachten. Im Falle einer Verletzung dieser Rechte und Belange haftet die benutzende Person.

(3) Für jeden Forschungsgegenstand ist ein gesonderter schriftlicher Antrag zu stellen. Dies gilt auch für Änderungen und Erweiterungen.

(4) Sollen andere Personen als Hilfskräfte oder Beauftragte zu den Arbeiten herangezogen werden, so ist von diesen jeweils ein besonderer Antrag zu stellen.

(5) Über den Benutzungsantrag entscheidet die Leitung des jeweiligen Archivs oder ein jeweils beauftragtes Mitglied des Archivteams oder das zuständige Leitungsorgan. Die Benutzungserlaubnis ist schriftlich auf dem Antrag zu vermerken.

(6) Die Nutzungsgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(7) Der Benutzungsantrag ist vor Beginn einer Benutzung auszufüllen und zu genehmigen.

(8) Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann auf einen schriftlichen Benutzungsantrag verzichtet werden.

§ 4

Verkürzung von Schutzfristen

(1) Eine Verkürzung von Schutzfristen nach § 10 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 des Archivgesetzes ist von der benutzenden Person schriftlich zu beantragen.

(2) Die Entscheidung über den Antrag trifft das Archiv oder das zuständige Leitungsorgan.

(3) Über die in § 3 Abs. 1 genannten Angaben hinaus hat die antragstellende Person dem Antrag auf Benutzung von Unterlagen, die sich nach ihrer Zweckbestimmung auf eine natürliche Person beziehen, entweder die schriftliche Einwilligung der oder des Betroffenen oder ihrer oder seiner Angehörigen im Sinne von § 10 Abs. 7 Satz 1 des Archivgesetzes beizufügen oder im Antrag eingehend zu begründen, warum eine Verkürzung der Schutzfristen unerlässlich ist.

(4) Soll bei einer Benutzung zu wissenschaftlichen Zwecken von der Anonymisierung personenbezogener Angaben abgesehen werden, so hat die antragstellende Person außerdem zu begründen, warum das wissenschaftliche Interesse an der Offenbarung wegen der Bedeutung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person oder der betroffenen Personen erheblich überwiegt und das Forschungsvorhaben sonst nicht durchgeführt werden kann. Auf Anforderung des Archivs sind dem Antrag ergänzende Angaben und Unterlagen, bei Hochschularbeiten insbesondere Stellungnahmen der akademischen Lehrkräfte beizufügen.

§ 5

Einschränkung, Versagung und Entzug des Rechts auf Benutzung

(1) Für Einschränkung und Versagung des Rechts auf Benutzung gelten die Vorschriften nach § 11 des Archivgesetzes.

(2) Das Recht auf Benutzung kann überdies aus organisatorischen Gründen eingeschränkt oder versagt werden sowie dann, wenn der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen, hinlänglich erreicht werden kann.

(3) Das Archiv kann die Nutzungsgenehmigung zurücknehmen oder widerrufen, insbesondere wenn

1. für die Nutzungsgenehmigung wesentliche Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,

3. die benutzende Person wiederholt oder schwer wiegend gegen die Nutzungsordnung oder gegen die Lesesaalordnung verstößt oder ihr erteilte Nutzungsaufgaben nicht einhält,

4. die benutzende Person Urheber- und Persönlichkeitschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

(4) Die Nutzungsgenehmigung kann nachträglich mit Auflagen versehen werden.

§ 6

Haftung

Die benutzende Person haftet für Vorsatz und Fahrlässigkeit und kann nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

§ 7

Benutzung von Kirchenbüchern

(1) Für die Benutzung von Kirchenbüchern, die vor Inkraft-Treten des Personenstandsgesetzes am 1. Januar 1876 geführt wurden, sind die Bestimmungen des Archivgesetzes anzuwenden.

(2) Für die Auskunft aus Kirchenbüchern, die seit dem 1. Januar 1876 geführt werden, gelten gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 der Kirchenbuchordnung die Bestimmungen des Personenstandsgesetzes entsprechend.

§ 8

Belegexemplar

(1) Die benutzende Person hat nach Veröffentlichung ihrer Arbeit dem Archiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen, wenn sie im Wesentlichen auf der Archivalienbenutzung beruht. Sonst ist dem Archiv das Erscheinen der Arbeit unter Angabe des Titels, Verlages und Erscheinungsjahres bzw. der Zeitschrift anzuzeigen.

(2) Als Veröffentlichungen gelten auch Privatdrucke, Vervielfältigungen und Verbreitung in elektronischen Systemen.

(3) Veröffentlichungen im Internet sind dem Archiv in jedem Falle anzuzeigen.

§ 9

Benutzung von Archivgut im Lesesaal

(1) Archivgut wird im Lesesaal des Archivs zur Benutzung vorgelegt. Die Benutzung erfolgt zu den Öffnungszeiten des Lesesaals unter dauernder Aufsicht. Näheres kann durch eine Lesesaalordnung geregelt werden.

(2) Verfügt das kirchliche Archiv nicht über einen Lesesaal, ist dafür Sorge zu tragen, dass eine Benutzung im Lesesaal eines anderen Archives oder eine Bibliothek unter dauernder Aufsicht erfolgt. Hierfür ist das Archivgut vom kirchlichen Archiv an die Stelle nach Satz 1 zu übergeben. Versand des Archivgutes ist nicht zulässig.

(3) Eine größere Zahl von Archivalien kann nur in besonders begründeten Fällen eingesehen werden.

(4) Technische Hilfsmittel des Archivs stehen zur Verfügung, soweit der Dienstbetrieb es zulässt. Ein Anspruch auf ihre Benutzung besteht nicht. Eigene technische Hilfsmittel dürfen benutzende Personen nur mit Genehmigung des Archivs verwenden.

(5) Für die Benutzung von Archivgut, das von anderen Archiven und Einrichtungen übersandt wird, gelten die gleichen Bestimmungen wie für archiveigenes Archivgut,

sofern die übersendende Stelle nicht anderslautende Auflagen macht. Die Kosten der Versendung und anfallende Gebühren trägt die benutzende Person.

(6) Die benutzende Person hat die Archivalien sorgfältig zu behandeln. Vor allem hat sie darauf zu achten, dass das Archivgut nicht beschädigt oder verschmutzt wird. Näheres kann durch eine Lesesaalordnung geregelt werden.

(7) Entdeckt die benutzende Person Schäden, Unstimmigkeiten oder unrichtig eingefügte Schriftstücke, so hat sie die Lesesaalaufsicht sofort davon zu unterrichten.

§ 10

Benutzung außerhalb des Archivs

(1) Bei schriftlichen Anfragen sind Zweck und Gegenstand der Benutzung genau anzugeben.

(2) Die Beantwortung schriftlicher oder mündlicher Anfragen beschränkt sich in der Regel auf Hinweise zu einschlägigem Archivgut sowie auf Auskünfte über Art, Umfang, Zustand und Benutzbarkeit der benötigten Archivalien.

(3) Ein Anspruch auf Auskünfte, die eine beträchtliche Arbeitszeit erfordern, oder auf Beantwortung von wiederholten Anfragen innerhalb eines kürzeren Zeitraumes besteht nicht.

(4) Schriftliche Auskünfte an Behörden, Einrichtungen und Gerichte werden im Rahmen der Amtshilfe gegeben.

(5) Eine Versendung oder Ausleihe von Archivgut ist grundsätzlich nicht zulässig.

(6) Die Ausleihe von Archivgut zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, ist zulässig, wenn keine konservatorischen Gründe entgegenstehen. Einzelheiten, wie zum Beispiel Auflagen und Sicherheitsleistungen, sind in einem Leihvertrag zu regeln. Dieser bedarf der Genehmigung der Archivleitung oder des jeweiligen Leitungsorgans.

§ 11

Reproduktionen von Archivgut

(1) Reproduktionen, wie zum Beispiel Kopien, Fotografien oder Mikrofilme, von uneingeschränkt für die Benutzung freigegebenem Archivgut werden im Rahmen der Möglichkeiten vom Archiv selbst hergestellt oder beauftragt. Das Archiv entscheidet, ob und nach welchem Verfahren Reproduktionen möglich sind.

(2) Ein Anspruch auf Herstellung von Reproduktionen besteht nicht.

(3) Reproduktionen dürfen nur mit Zustimmung des Archivs, nur zu dem angegebenen Zweck und nur unter Angabe des Archivs und der von diesem festgelegten Signatur vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Die Gebührenordnung ist zu beachten.

(4) Reproduktionen von Archivgut werden nur hergestellt, soweit dabei eine Gefährdung oder Schädigung des Archivguts ausgeschlossen werden kann. Die Herstellung von Reproduktionen kann versagt oder eingeschränkt werden, wenn sich Archivgut wegen seines Formats nicht zur Reproduktion eignet.

(5) Reproduktionen ganzer Archivalieneinheiten werden grundsätzlich nicht vorgenommen.

§ 12

Zitierweise

Archivalien des Zentralarchivs sind mit folgenden Angaben zu zitieren: Zentralarchiv der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche): ZASP, Abteilung: Abt., Nummer: Nr., – Beispiel: ZASP Abt. 1 Nr. 70 –.

§ 13

Gebühren

Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Archivs werden nach der Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 14

In-Kraft-Treten

(1) Diese Benutzungsordnung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Benutzung kirchlicher Archivalien (Benutzungsordnung) vom 8. April 1964 (ABl. 1964 S. 63) außer Kraft.

S p e y e r, den 25. Juni 2002

Evangelische Kirche der Pfalz

Der Landeskirchenrat

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 157 Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten.

Vom 11./12. Juli 2002. (KABl. S. 210)

Auf Grund der Artikel 171 und 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland als Notverordnung und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen als Gesetzesvertretende Verordnung – jede für ihren Bereich – folgende Ordnung:

Artikel 1

Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts

§ 1

Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PfBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. R. 2001 S. 1/KABl. W. 2000 S. 252), geändert durch Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung vom 28. Juni/6. Juli 2001 (KABl. R. S. 165/KABl. W. 2001 S. 206) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 wird folgende Nr. 3 angefügt:

- »3. die Zeit, in der die Pfarrerin oder der Pfarrer als Pastorin oder Pastor im Hilfsdienst oder als Pfarrerin oder Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit während einer Beurlaubung (§ 21 Absatz 2 oder 3 des früheren Pfarrerdienstgesetzes) oder einer Freistellung (§ 77 des Pfarrdienstgesetzes) einen hauptberuflichen (mindestens die Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes umfassenden) pfarramtlichen Dienst wahrgenommen hat.«
- b) Absatz 2 Satz 5 Nr 1 erhält folgende Fassung:
- »1. Zeiten eines hauptberuflichen pfarramtlichen Dienstes während einer Beurlaubung (§ 21 Absatz 2 oder 3 des früheren Pfarrerdienstgesetzes) oder einer Freistellung nach § 77 des Pfarrdienstgesetzes.«
- c) In Absatz 2 wird folgender Satz 7 angefügt:
- »Das Landeskirchenamt kann weitere Ausnahmen von Satz 4 zulassen.«
- d) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- »Auf die Dienstzeit nach Satz 2 sind nach der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit liegende Zeiten einer Kinderbetreuung bis zur Dauer von einem Jahr für jedes vor dem 1. April 1995 geborene Kind, von einem Jahr und sechs Monaten für jedes nach dem 31. März 1995 geborene Kind anzurechnen.«
2. § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 erhält im Eingang vor der Nr. 1 folgende Fassung:
- »Für andere Pfarrerinnen und Pfarrer, die Inhaberin oder Inhaber einer Pfarrstelle mit besonders hervorgehobener Funktion sind oder denen zusätzlich ein besonderer Aufgabenbereich von den Leitungsorganen der Landeskirche oder des Kirchenkreises übertragen worden ist, kann für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion oder dieses Aufgabenbereiches.«
- b) In Satz 4 werden nach dem Wort »vorliegen« ein Komma und die Worte »längstens bis zum Ende des Anspruchs auf Besoldung« angefügt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- »(3) Absatz 2 gilt nicht für
1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
 2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
 3. Zeiten eines Urlaubs, wenn schriftlich anerkannt ist, dass dieser kirchlichen Interessen dient,
 4. Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes, zu dem die Pfarrerin oder der Pfarrer nach § 77 des Pfarrdienstgesetzes freigestellt worden ist oder nach § 21 des früheren Pfarrerdienstgesetzes in den Wartestand versetzt oder als Pastorin oder Pastor im Hilfsdienst beurlaubt war,
 5. Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes nach § 90 Absatz 2 oder § 94 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes,
6. Zeiten der Wahrnehmung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer anstelle der Zahlung einer Versorgungsabfindung nach den staatlichen Abordnetengesetzen beantragt, diese Zeit als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts zu berücksichtigen,
7. Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem Dienstherrn des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes entspricht, nicht ausgeübt werden konnte.«
- b) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 mit der Maßgabe, dass die Angabe »Unterabsatz 2 Satz 2« durch die Angabe »Satz 4« ersetzt wird.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In § 11 Absatz 3 Unterabsatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
- »Diese Einschränkung gilt ferner nicht, wenn der anderen Person der Sonderbetrag oder die entsprechende Leistung wegen einer Teilzeitbeschäftigung nur anteilig zusteht.«
- b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
5. In § 18 Absatz 1 werden die Worte »und des Gesetzes über die Gewährung eines Kindererziehungszuschlags (Kindererziehungszuschlagsgesetz – KEZG)« gestrichen.
6. § 21 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:
- »Dabei bleibt die Zeit unberücksichtigt, für die die höhere Besoldung oder die Zulage während der Freistellungszeit eines Altersteildienstes gezahlt und für den Altersteildienstzuschlag berücksichtigt worden ist.«
- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
7. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte »der Pfarrerin oder dem Pfarrer Wartegeld zustand« durch die Worte »die Pfarrerin oder der Pfarrer Wartegeld erhalten hat« und das Wort »zugestanden« durch das Wort »erhalten« ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 6 wird neuer Absatz 2 mit der Maßgabe, dass das Wort »dieses« durch das Wort »des« ersetzt und in Nr. 2 das Wort »eingeschränkten« gestrichen wird.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
8. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Unterabsatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
- »Für Wartestandsfälle, die nach der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anhebung der Versorgungsbezüge eintreten, beträgt das Wartegeld 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.«
- b) In Absatz 3 wird der bisherige Satz 2 der Satz 3.
- c) In Absatz 3 wird der bisherige Satz 3 der Satz 4 mit der Maßgabe, dass ein Semikolon und folgender Halbsatz 2 angefügt werden:

- »für Wartestandsfälle, die nach der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anhebung der Versorgungsbezüge eintreten, tritt an die Stelle des Prozentsatzes nach Halbsatz 1 der Prozentsatz 71,75 %.«
- d) In Absatz 3 wird der bisherige Satz 4 der Satz 5 mit der Maßgabe, dass die Worte »gilt Unterabsatz 2« durch die Worte »gelten die Sätze 2 bis 4« ersetzt werden.
- e) In Absatz 3 wird der bisherige Satz 5 der Satz 6 mit der Maßgabe, dass die Angabe »Sätze 2 und 4« durch die Angabe »Sätze 2, 4 und 5« ersetzt wird.
- f) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:
- »Für Wartestandsfälle, die nach der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anhebung der Versorgungsbezüge eintreten, tritt an die Stelle des Prozentsatzes nach Halbsatz 1 der Prozentsatz 71,75 %.«
9. In § 26a Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort »Zeitpunkt« die Worte »– ohne Berücksichtigung der Zurechnungszeit nach § 13 Absatz 1 und ohne Anwendung von § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes –« eingefügt.
10. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 4 Buchstabe a werden nach dem Wort »Zeitpunkt« die Worte »– ohne Anwendung von § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes –« eingefügt.
- b) In Absatz 2 Nr. 4 Buchstabe b und c sowie in Absatz 6 wird jeweils die Angabe »§ 1 des Schwerbehindertengesetzes« durch die Angabe »Teils 2 SGB IX« ersetzt.
- c) In Absatz 2 Nr. 4 Buchstabe c werden die Worte »vor dem« durch die Worte »bis zum« und die Angabe »§ 1 des Schwerbehindertengesetzes« durch die Angabe »Teils 2 SGB IX« ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird in der Übersicht die Angabe »§ 92 Abs. 2« durch die Angabe »§ 92 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1« ersetzt.
- e) In Absatz 7 werden nach dem Wort »Dienstzeit« die Worte »– ohne Anwendung von § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes –« eingefügt.
11. § 29 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- »(3) Die Unfallmeldung nach § 45 des Beamtenversorgungsgesetzes ist im Rahmen der dort bestimmten Fristen an das Landeskirchenamt zu richten. Unabhängig davon sind Anträge auf Gewährung von Sachschadensersatz nach § 32 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten an das Landeskirchenamt zu richten. Dieses trifft die notwendigen Entscheidungen.«
12. In § 30 Absatz 1 wird Satz 2 zu Unterabsatz 2 mit der Maßgabe, dass folgender Halbsatz und der nachfolgende Satz 3 angefügt werden:
- »sofern sie nicht zur Pfarrerin oder zum Pfarrer auf Lebenszeit oder nach dem rheinischen Sonderdienstgesetz in das Kirchenbeamtenverhältnis als Pastorin oder Pastor im Sonderdienst berufen werden. Erfolgt diese Berufung nicht im unmittelbaren Anschluss an die Entlassung aus dem Pfarrdienstverhältnis, steht für die Zwischenzeit Übergangsgeld zu.«
13. In § 36 Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort »Nebentätigkeit« das Wort »abführungspflichtigen« eingefügt und die Worte »Erlass einer« durch die Angabe »§ 5« ersetzt.
14. In § 43 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- »(4) Nimmt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Anschluss an einen Dienst nach Absatz 1, 2 oder 3 einen pfarramtlichen Dienst in der Landeskirche auf, aus dem ihr oder ihm nur niedrigere Bezüge zustehen als zuletzt aus dem anderen Dienst, findet § 21 Absatz 2 Satz 1 und 3 entsprechend Anwendung. Dies gilt ferner für die Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die dem Wartegeld für solche Pfarrerinnen und Pfarrer zugrunde gelegt werden, die im Anschluss an einen Dienst nach Absatz 1, 2 oder 3 in den Wartestand versetzt werden.«
15. In § 46 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
- »Ferner finden in § 19 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes der Nebensatz ‚der die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 erfüllt hat‘ und in § 23 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes der Nebensatz ‚wenn der Beamte die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 erfüllt hat‘ keine Anwendung.«
16. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 5 wird die Jahreszahl »2013« durch die Jahreszahl »2017« ersetzt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- »(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 5 wird der Verminderungsprozentsatz für das Jahr 2002 und die folgenden Jahre bis zum Ablauf des Jahres, das dem Wirksamwerden der neunten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anpassung der Besoldung vorangeht, nicht erhöht. Der für die Jahre 1999 bis 2001 entstandene Verminderungsprozentsatz von 0,6 % bleibt unberührt.«

§ 2

Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung (KBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. R. 2001 S. 1/KABl. W. 2000 S. 267), geändert durch Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung vom 28. Juni /6. Juli 2001 (KABl. R. 2001 S. 165/KABl. W. 2001 S. 206), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 2 werden vor dem Wort »Landesbeamten« die Worte »Landesbeamtinnen und« eingefügt und die Worte »und des Kindererziehungszuschlagsgesetzes (KEZG)« gestrichen.
2. In § 7 Absatz 1 Satz 2 werden vor dem Wort »entspricht« die Worte »an einer gleichen Vollbeschäftigung« eingefügt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Unterabsatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
- »Für Wartestandsfälle, die nach der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anhebung der Versorgungsbezüge eintreten, beträgt das Wartegeld 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.
- b) In Absatz 2 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 die Sätze 3 und 4 mit der Maßgabe, dass in Satz 4 (neuer Zählung) ein Semikolon und folgender Halbsatz 2 angefügt werden:
- »für Wartestandsfälle, die nach der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anhebung der Versorgungsbezüge eintreten, tritt an die Stelle des Prozentsatzes nach Halbsatz 1 der Prozentsatz 71,75 %.«

- c) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
 »Für Wartestandsfälle, die nach der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anhebung der Versorgungsbezüge eintreten, tritt an die Stelle des Prozentsatzes nach Halbsatz 1 der Prozentsatz 71,75 %.«
4. § 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 »(2) Die Unfallmeldung nach § 45 des Beamtenversorgungsgesetzes ist im Rahmen der dort bestimmten Fristen an das Landeskirchenamt zu richten. Dieses entscheidet über die Anerkennung als Dienstunfall. Unabhängig davon sind Anträge auf Gewährung von Sachschadensersatz nach § 32 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten an die Anstellungskörperschaft zu richten.«
5. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 4 Buchstabe a werden nach dem Wort »Zeitpunkt« die Worte »– ohne Anwendung von § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes –« eingefügt und nach dem Wort »haben« das Wort »oder« angefügt.
- b) In Absatz 2 Nr. 4 Buchstabe b werden die Angabe »§ 1 des Schwerbehindertengesetzes« durch die Angabe »Teils 2 SGB IX« ersetzt und nach dem Wort »werden,« das Wort »oder« angefügt.
- c) In Absatz 2 Nr. 4 Buchstabe c werden die Worte »vor dem« durch die Worte »bis zum« und die Angabe »§ 1 des Schwerbehindertengesetzes« durch die Angabe »Teils 2 SGB IX« ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird in der Übersicht die Angabe »§ 61 Absatz 1 Satz 1« durch die Angabe »§ 61 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1« ersetzt.
- e) In Absatz 6 wird die Angabe »§ 1 des Schwerbehindertengesetzes« durch die Angabe »Teils 2 SGB IX« ersetzt.
- f) In Absatz 7 werden nach dem Wort »Dienstzeit« die Worte »– ohne Anwendung von § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes –« eingefügt.
6. In § 18a werden in Absatz 1 Nr. 2 nach dem Wort »Zeitpunkt« die Worte »– ohne Berücksichtigung der Zurechnungszeit nach § 13 Absatz 1 und ohne Anwendung von § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes –« eingefügt.
7. In § 21 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
 »Ferner finden in § 19 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes der Nebensatz ‚der die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 erfüllt hat‘ und in § 23 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes der Nebensatz ‚wenn der Beamte die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 erfüllt hat‘ keine Anwendung.«
8. In § 22a wird folgender Absatz 3 angefügt:
 »(3) Wird einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten im Anschluss an einen Dienst nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 ein niedriger als dieser Dienst besoldetes Amt bei der Landeskirche, einer Kirchengemeinde, einem Kirchenkreis oder einem Verband übertragen, wird der Unterschiedsbetrag zwischen den Bezügen aus den beiden Tätigkeiten nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt. Für die Ermittlung des Unterschiedsbetrages werden die Bezüge, die nach den in dem anderen Dienst zuletzt maßgeblichen Grundlagen zustünden, und die Bezüge, die aus dem neuen Amt zustehen, zugrunde gelegt. Nach drei vollen Jahren des Bezuges werden drei Achtel des Unterschiedsbetrages berücksichtigt; tritt der Ver-

sorgungsfall vor Ablauf der Frist infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sich die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, ein, wird für jedes volle Jahr des Bezuges ein Achtel des Unterschiedsbetrages berücksichtigt. Für jedes weitere volle Jahr des Bezuges wird ein Achtel des Unterschiedsbetrages bis zu dessen vollem Betrag berücksichtigt.

Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die dem Wartegeld für solche Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zugrunde gelegt werden, die im Anschluss an einen Dienst nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 in den Wartestand versetzt werden.«

9. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 5 wird die Jahreszahl »2013« durch die Jahreszahl »2017« ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
 »Bei nicht rechtzeitigem Eingang des Unterschiedsbetrages kann die Versorgungskasse Verzugszinsen in Höhe von 6 % jährlich erheben.«
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
 »(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 5 wird der Verminderungsprozentsatz für das Jahr 2002 und die folgenden Jahre bis zum Ablauf des Jahres, das dem Wirksamwerden der neunten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anpassung der Besoldung vorangeht, nicht erhöht. Der für die Jahre 1999 bis 2001 entstandene Verminderungsprozentsatz von 0,6 % bleibt unberührt.«

Artikel 2

Änderung der Altersteildienst-Ordnung

Die Altersteildienst-Ordnung vom 12./18. Mai 2000 (KABl. R. 2000 S. 151/KABl. W. 2000 S. 71), geändert durch Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung vom 28. Juni/ 6. Juli 2001 (KABl. R. 2001 S. 165/KABl. W. 2001 S. 206), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Folgende Nr. 2 wird eingefügt:
 »2. sie sich nicht im Wartestand befinden,«
- b) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden die Nrn. 3 und 4.
2. In § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 »(4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Altersteildienst auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers, der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten abgebrochen werden. Absatz 3 gilt entsprechend.«
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte »Zur Ermittlung der Nettodienstbezüge sind die letztgenannten Bruttodienstbezüge« durch die Worte »Zur Ermittlung der letztgenannten Nettodienstbezüge sind die letztgenannten Bruttodienstbezüge« ersetzt.
- b) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:
 »(4) Nimmt eine Superintendentin oder ein Superintendent im Altersteildienst das Superintendentenamt nicht bis zum Ende der Dienstleistungszeit wahr, wird die Ephoralzulage für den Altersteildienstzuschlag berücksichtigt
1. während der Dienstleistungszeit bis zum Ende der Wahrnehmung des Superintendentenamtes,

2. während der Freistellungsphase von deren Beginn an für eine gleiche Dauer wie während der Dienstleistungszeit.«

Satz 1 gilt entsprechend für die Berücksichtigung des Unterschiedsbetrages zur höheren Besoldung und der Zulage nach § 6 Absatz 3 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung, wenn das Amt oder die hervorgehobene Funktion nicht bis zum Ende der Dienstleistungszeit wahrgenommen wird.»

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
4. In § 3 Abs. 4 wird folgender Unterabsatz 3 angefügt:
«Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend bei einem Abbruch des Altersteildienstes nach § 1 Absatz 4.»

Artikel 3

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 1

Übergangsbestimmungen

(1) Das Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltfähige Dienstzeit werden unter Berücksichtigung der Änderungen durch diese Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung auf Antrag neu festgesetzt, wenn dies für die Betroffenen günstiger ist. Im Übrigen bleiben bestandskräftige Festsetzungen des Besoldungsdienstalters und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit unberührt.

(2) § 27 Absatz 2 Nr. 4 Buchstabe a und Absatz 7 PfbVO und § 18 Absatz 2 Nr. 4 Buchstabe a und Absatz 7 in der durch diese Notverordnung/Gesetzesvertretende Verord-

nung geänderten Fassung gelten nur für Fälle der Zuruhe-
setzung, die nach dem 31. August 2002 wirksam werden.

(3) § 43 Absatz 3 PfbVO und § 22a Absatz 4 KBVO in der Fassung dieser Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung finden nur für Fälle Anwendung, in denen das Dienstverhältnis zu dem Träger der Anschluss-Stelle nach dem 31. August 2002 beginnt.

(4) § 21 Absatz 2 Satz 2 PfbVO und § 2 Absatz 4 ATDO in der durch diese Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung eingefügten Fassung gelten nur für die Fälle, in denen der Altersteildienst nach dem 31. August 2002 beginnt.

§ 2

In-Kraft-Treten

(1) Diese Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. September 2002 in Kraft.

(2) Abweichend davon treten Artikel 1 § 1 Nr. 5, Nr. 10 Buchstabe d und Nr. 15 sowie § 2 Nr. 1, Nr. 5 Buchstabe d und Nr. 7 am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bielefeld, den 11. Juli 2002

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Düsseldorf, den 12. Juli 2002

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz

Nr. 158 Kirchengesetz zur Vereinbarung mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen. Vom 25. Mai 2002. (ABl. S. 5)

Die Provinzialsynode beschließt das folgende Kirchengesetz zur Vereinbarung mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen:

§ 1

(1) Der am 3. April 2002 in Dresden und am 22. April 2002 in Görlitz unterzeichneten Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz wird zugestimmt.

(2) Die Vereinbarung wird als Anlage zu diesem Kirchengesetz bekannt gemacht.

§ 2

Erforderliche Ausführungsbestimmungen zu dieser Vereinbarung erlässt die Kirchenleitung im Benehmen mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. September 2002 in Kraft.

Görlitz, den 25. Mai 2002

Provinzialsynode der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz

Böer

Präses

Vereinbarung zwischen der

Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
und der

Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz
über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen.

Die Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, vertreten durch das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens,
und
die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz, vertreten durch die Kirchenleitung,

schließen auf Grund von § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder vom 10. November 1976 (ABl. EKD 1976 S. 389) die folgende Vereinbarung:

§ 1

(1) Gemeindeglieder der vertragsschließenden Kirchen können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg Glieder einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes werden.

(2) Voraussetzung für die Zugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes, im Folgenden erwählte Kirchengemeinde genannt, sind eine erkennbare kirchliche Bindung zu der erwählten Kirchengemeinde und die Möglichkeit, auf Grund der räumlichen Entfernung am Leben der erwählten Kirchengemeinde regelmäßig teilnehmen zu können.

§ 2

(1) Gehört die erwählte Kirchengemeinde zur Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz, so entscheidet auf schriftlichen und zu begründenden Antrag des Gemeindegliedes der Gemeindegemeinderat der erwählten Kirchengemeinde. Dieser hat den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zu hören. Er soll seine Entscheidung nicht gegen die eingeholte Stellungnahme treffen.

(2) Gehört die erwählte Kirchengemeinde zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, so entscheidet auf schriftlichen und zu begründenden Antrag des Gemeindegliedes das zuständige Bezirkskirchenamt.

Dieses hat den Kirchenvorstand der erwählten Kirchengemeinde und den Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zu hören. Es soll seine Entscheidung nicht gegen die eingeholten Stellungnahmen treffen.

(3) Im Falle einer Entscheidung durch den Gemeindegemeinderat der erwählten Kirchengemeinde nach Absatz 1 ist die Entscheidung dem Antragsteller oder der Antragstellerin und dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde des Wohnsitzes schriftlich mitzuteilen. Der Antragsteller oder die Antragstellerin kann gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats Beschwerde einlegen. Sie ist an das Konsistorium der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz zu richten. Dieses entscheidet endgültig.

(4) Im Falle einer Entscheidung durch das zuständige Bezirkskirchenamt nach Absatz 2 ist die Entscheidung dem Antragsteller oder der Antragstellerin sowie dem Kirchenvorstand der erwählten Kirchengemeinde und dem Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde des Wohnsitzes mitzuteilen. Der Antragsteller oder die Antragstellerin kann gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats Beschwerde einlegen. Sie ist an das zuständige Bezirkskirchenamt zu richten. Hilft dieses der Beschwerde nicht ab, so entscheidet das Landeskirchenamt endgültig.

(5) Die Entscheidung erstreckt sich auf Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn der Antrag von den sorgeberechtigten Eltern gemeinsam oder von dem allein sorgeberechtigten Elternteil gestellt wird.

(6) Sofern sich die im Haushalt des Gemeindegliedes lebenden Familienangehörigen dem Antrag angeschlossen haben, erstreckt sich die Entscheidung auch auf diese.

§ 3

Wenn im Falle eines Wohnsitzwechsels der Antrag nach § 2 innerhalb von zwei Monaten seit dem Wohnsitzwechsel gestellt und dem Antrag entsprochen wird, wirkt die Entscheidung auf den Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels zurück.

§ 4

(1) Das Gemeindeglied hat in der erwählten Kirchengemeinde alle Rechte und Pflichten eines Gemeindegliedes. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern gegenüber der für den Wohnsitz zuständigen Landeskirche bleibt unberührt.

(2) Die Zugehörigkeit zur erwählten Kirchengemeinde vermittelt die Zugehörigkeit zu der für die erwählte Kirchengemeinde zuständigen Landeskirche.

§ 5

(1) Das Gemeindeglied kann auf die nach den §§ 1 und 2 begründete Gemeindegemeinschaft verzichten, mit der Folge, dass es Gemeindeglied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird. Der Verzicht ist dem Gemeindegemeinderat bzw. dem Kirchenvorstand der erwählten Kirchengemeinde schriftlich zu erklären. Der Verzicht wird mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erklärung zugegangen ist, wirksam. § 2 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend. Der Gemeindegemeinderat bzw. der Kirchenvorstand teilt den Wechsel der Gemeindegemeinschaft der Kirchengemeinde des Wohnsitzes mit.

(2) Die Zugehörigkeit zu der erwählten Kirchengemeinde endet, wenn das Gemeindeglied seinen Wohnsitz in eine andere Kirchengemeinde verlegt.

§ 6

Die vertragsschließenden Kirchen können im gegenseitigen Benehmen Durchführungsbestimmungen zu dieser Vereinbarung erlassen.

§ 7

Diese Vereinbarung bedarf für beide vertragsschließenden Kirchen der Zustimmung durch Kirchengesetz. Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald beide Zustimmungsgesetze in Kraft getreten sind. Der Zeitpunkt wird von beiden Kirchen im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

D r e s d e n , am 3. April 2002

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Das Landeskirchenamt

H o f m a n n

G ö r l i t z , am 22. April 2002

Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz

Die Kirchenleitung

W o l l e n w e b e r

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 159 Vereinbarung zwischen dem Innenministerium Baden-Württemberg und dem Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe, dem Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart, dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg und dem Bischöflichen Ordinariat Rottenburg-Stuttgart über die Kirchliche Arbeit in der Polizei des Landes Baden-Württemberg (Vereinbarung Kirchl. Arbeit).

Vom 23. Juli 2002. (ABl. S. 117)

Zwischen dem Innenministerium Baden-Württemberg und dem Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe, dem Evang.

Oberkirchenrat Stuttgart, dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg und dem Bischöflichen Ordinariat Rottenburg-Stuttgart wurde eine Vereinbarung über die Kirchliche Arbeit in der Polizei des Landes Baden-Württemberg geschlossen. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Dr. S p e n g l e r

Vereinbarung zwischen dem Innenministerium Baden-Württemberg und dem Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe, dem Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart, dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg und dem Bischöflichen Ordinariat Rottenburg-Stuttgart über die Kirch-

liche Arbeit in der Polizei des Landes Baden-Württemberg (Vereinbarung Kirchl. Arbeit)

Präambel

Polizei und Kirchen stehen auf ihre Weise im Dienste der Menschen und sind in unterschiedlicher Form wichtige Stützen in gesellschaftlichen Wandlungsprozessen. Beide spüren die gesellschaftlichen Veränderungen unmittelbar und im direkten Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern und müssen darauf angemessen antworten und reagieren.

Polizeilich notwendiges Handeln bis hin zu Eingriffen in die Grund- und Menschenrechte kann mit Konflikten zwischen den persönlichen Entscheidungskriterien der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei und den rechtlichen und organisatorischen Vorgaben verbunden sein. Berufsethik und Seelsorge tragen dazu bei, einen ethischen und spirituellen Orientierungsrahmen zu schaffen und Hilfestellungen in Konfliktfällen anzubieten.

Die Vertragspartner setzen die bewährte Zusammenarbeit im Rahmen der Kirchlichen Arbeit in der Polizei des Landes Baden-Württemberg fort und treffen folgende Vereinbarung:

1. Kirchliche Arbeit in der Polizei

Kirchliche Arbeit in der Polizei wird in enger ökumenischer Kooperation wahrgenommen. Sie umfasst berufsethischen Unterricht, Seelsorge und Tagungs- bzw. Fortbildungsarbeit. Berufsethik und Seelsorge werden grundsätzlich von den Beauftragten der Kirchlichen Arbeit in der Polizei wahrgenommen. Diese werden dem Innenministerium – Landespolizeipräsidium –, im Einzelfall auch den Dienststellen, durch den Oberkirchenrat Stuttgart oder den Oberkirchenrat Karlsruhe sowie durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg oder das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg-Stuttgart benannt. Die Kirchen sorgen für eine qualifizierte Vorbereitung und berufliche Einführung dieser Beauftragten. Die Dienststellen der Polizei unterstützen dies, um die Beauftragten mit dem polizeilichen Alltag vertraut zu machen.

Kirchliche Arbeit in der Polizei leistet einen Beitrag zur inneren Kultur der Polizei. Sie wirkt damit an der Stärkung der ethischen Orientierung und Haltung mit und beteiligt sich mit ihren Möglichkeiten an der Wahrnehmung und Ausübung polizeilicher Aufgaben (z. B. Betreuung nach traumatischen Ereignissen). Sie führt ihren eigenen kirchlichen Auftrag im Geist der Partnerschaft aus und ist der polizeilichen Arbeit solidarisch und kritisch verbunden.

Den Kirchen wird die Möglichkeit gegeben, einen Beirat zu berufen, der die Kirchliche Arbeit in der Polizei qualifizierend begleitet und berät. Näheres regeln die Kirchen.

Die Polizei verpflichtet sich, die organisatorischen Voraussetzungen dafür zu schaffen oder zu erhalten, dass eine aufgabengerechte und angemessene Ausübung der Kirchlichen Arbeit in der Polizei möglich ist. Die Beauftragten der Kirchen können sich zur Wahrnehmung des kirchlichen Dienstes im Arbeitsbereich und in den Gebäuden der Polizei in Absprache mit den Verantwortlichen frei bewegen, sich informieren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei zu Gesprächen einladen und Kontakte knüpfen. Sie sollen zu geeigneten Veranstaltungen eingeladen werden.

2. Finanzierung

Für die seelsorgerische Arbeit stellen die Kirchen die Mittel zur Verfügung. Dafür gelten die jeweiligen insbesondere haushaltsrechtlichen Bestimmungen der beiden Landeskirchen und Diözesen.

Im Rahmen ihres seelsorgerischen Dienstes bietet die Kirchliche Arbeit in der Polizei Tagungen an, die vom Land Baden-Württemberg nach Einzelabsprache gefördert werden können

- durch Sonderurlaub,
- durch Bezuschussung der Veranstaltungen,
- durch logistische und administrative Unterstützung, z. B. Werbung in publizistischen Organen der Polizei, Unterbringung.

Zu diesen Tagungen gehört insbesondere das Ökumenische Jahrestreffen der Kirchlichen Arbeit in der Polizei.

Für berufsethischen Unterricht, Vorlesungen und sonstige Veranstaltungen im Bereich der Berufsethik trägt die Polizei des Landes Baden-Württemberg die Kosten.

3. Berufsethik

Polizeiliches Handeln hält sich an Recht und Gesetz. Immer hat es auch eine ethische Dimension. Die Bewahrung der unantastbaren Würde des Menschen muss stets im Blickfeld sein.

Darum sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei ihre ethische Verantwortung in der täglichen Arbeit erkennen, wahrnehmen und kritisch reflektieren.

Berufsethik ist in ein vernetztes Gesamtsystem der Aus- und Fortbildung eingebettet, das für ein berufslebenslanges Lernen konzipiert ist und permanent den sich wandelnden Anforderungen an die Berufsausübung in der Polizei angepasst wird.

Die von den Kirchen mit der Kirchlichen Arbeit in der Polizei Beauftragten verantworten den berufsethischen Unterricht / die berufsethische Fortbildung in folgenden Bereichen:

1. In den Polizeischulen der Bereitschaftspolizeiabteilungen gemäß den vereinbarten Lehrplänen. In der Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst übernehmen sie die Praxisreflexion nach dem 1. Praktikum entsprechend der Vereinbarung mit dem Bereitschaftspolizeipräsidium.
2. Sie wirken in den Fortbildungsmaßnahmen der Dienststellen und Einrichtungen der Polizei mit, die berufsethische Fragestellungen beinhalten (z. B. in der Qualifizierung der Konfliktberater/-innen an der Akademie der Polizei und an der Hochschule für Polizei). Sie haben die Möglichkeit, mit den jeweiligen Dienststellen und Einrichtungen der Polizei Fortbildungsveranstaltungen anzubieten.
3. Die Berufsethik an der Fachhochschule Villingen-Schwenningen – Hochschule für Polizei – wird grundsätzlich durch den/die dortige Lehrstuhlinhaber/-in für Berufsethik wahrgenommen. Die mit der Kirchlichen Arbeit in der Polizei Beauftragten können in Abstimmung mit der Lehrstuhlinhaberin / dem Lehrstuhlinhaber berufsethische Seminare, Schwerpunktfächer u. a. an der Fachhochschule durchführen. Den Kirchen wird die Möglichkeit gegeben, in notwendig werdende Berufungsverfahren für diese Professur beratend mitzuwirken.

4. Seelsorge

Polizeiliches Handeln kann in besonderer Weise belastend sein. Deshalb benötigen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei bei der Bewältigung ihrer Aufgaben Rat, Unterstützung und Beistand. Die Kirchen bieten dafür ihr verlässliches Netz von Seelsorge in der örtlichen Ge-

meinde, in Beratungsstellen und in der Kirchlichen Arbeit in der Polizei durch Polizeiseelsorger/-innen an, die mit dem polizeilichen Alltag vertraut sind.

Zum seelsorgerischen Dienst der Kirchlichen Arbeit in der Polizei gehören persönliche Begleitung der Polizeibediensteten, gegebenenfalls auch ihrer Familien, Begleitung von Einsätzen, Teilnahme und Mitwirkung an Dienstversammlungen, Gottesdienste, liturgische und rituelle Handlungen, Besinnungstage, Seminare, Familienfreizeiten und weitere Angebote.

Kirchen und Polizei sind sich ihrer Verantwortung für den ökumenischen Gedenkgottesdienst für die im Dienst getöteten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten bewusst und halten gemeinsam an der jährlichen Durchführung fest.

Die Polizei gibt den hauptberuflichen Polizeiseelsorger/-innen und anderen Beauftragten für den Kirchlichen Dienst in der Polizei, die eine entsprechende Kompetenz erworben haben, die Möglichkeit, in den aufgestellten Kriseninterventionsteams gemäß der VwV Einsatztraining und Konflikt-handhabung mitzuwirken. Dies gilt grundsätzlich auch für Auslandseinsätze.

Die seelsorgerische Aufgabenerfüllung erfolgt unter Berücksichtigung der einsatztaktischen Erfordernisse bzw. des notwendigen polizeilichen Handelns. Im Rahmen der Seelsorge sind die Polizeiseelsorger/-innen nicht an staatliche Weisungen gebunden.

Polizeiseelsorge basiert wie jede Seelsorge auf Freiwilligkeit und versteht sich als Angebot, das jede/r Polizeibedienstete auf Grund freier Entscheidung annehmen kann.

5. Polizei – Online

Für die Kirchliche Arbeit in der Polizei kann das elektronische Bildungs- und Informationssystem der Polizei des Landes (Polizei – Online) genutzt werden. Zugangsmöglichkeiten bestehen bei den Dienststellen und Einrichtungen der Polizei.

Die Ausgestaltung geschieht durch eine/n Beauftragte/n der Kirchlichen Arbeit in der Polizei in Zusammenarbeit mit der Akademie der Polizei.

6. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung gilt mit Wirkung vom 4. Juli 2002.

Hartmut L e w i t z k i

Inspekteur der Polizei

Hermann R i t t e r

Domkapitular im Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg

Dr. Michael N ü c h t e r n

Oberkirchenrat im
Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe

Werner R e d i e s

Generalvikar der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Margit R u p p

Oberkirchenrätin und Direktorin im
Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Ausscheiden aus dem Dienst der Landeskirche bei Verlust der Rechte aus der Ordination

Das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers gibt gemäß § 7 Abs. 2 des Pfarrgesetzes der VELKD zur Kenntnis, dass Pastor Hagen Kleindienst auf eigenen Antrag mit Ablauf des 31. Dezember 2002 aus dem Dienst der Landeskirche ausscheidet. Er verliert damit Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung.

H a n n o v e r, den 15. August 2002

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

Stellenausschreibung

Auslandsdienst in Prag

Die Evangelische Kirche in Deutschland sucht zum

1. September 2003

für den Dienst in der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde in Prag

einen Pfarrer/eine Pfarrerin

mit Gemeindeerfahrung für die Dauer von 6 Jahren.

Die Deutschsprachige evangelische Gemeinde in Prag wurde 1993 gegründet und gehört zur Evangelischen Kirche der Böhmisches Brüder.

Bewerberinnen und Bewerber sollten

- Engagement und Erfahrung für den Gemeindeaufbau mitbringen;
- fähig und bereit sein, Leistungs- und Organisationsaufgaben zu übernehmen;
- fähig und bereit sein, den Gemeindegliedern und den zahlreichen Gästen der Gemeinde offen und tolerant zu begegnen;
- über ökumenische Erfahrungen verfügen;

- Bereitschaft und Ideen zur Gestaltung von Angeboten für den Tourismus mitbringen;
- pädagogische Erfahrungen zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht an der Deutschen Schule (bis Abitur) mitbringen.

Das Gehalt richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Eine Dienstwohnung ist vorhanden.

Die Kosten für einen Sprachkurs (bis zu zwei Monaten) werden übernommen. Führerschein ist erforderlich.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf schriftliche Anfrage beim

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Tel.: 0511/2796-126
Fax: 0511/2796-725
E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de

Bewerbungsfrist: **15. November 2002** (Eingang im Kirchenamt der EKD)

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 146* Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung der Richtlinien zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 9. September 2002. 337
- Nr. 147* Bekanntmachung der Neufassung der Richtlinien zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 24. September 2002. 338

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

- Nr. 148* Beschluss über das In-Kraft-Setzen des Kirchengesetzes über den Altersteildienst für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg. Vom 28. August 2002. 340
- Nr. 149* Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung. 340
- Nr. 150* Anlage zur Kirchenbeamtenbesoldungsordnung. 341

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

- Nr. 151 Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg. Vom 28. Januar 2002. (KABl. S. 66) 343

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

- Nr. 152 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Verlängerung der Geltungsdauer von Erprobungsvorschriften. Vom 25. März 2002. (KABl. S. 90) 346
- Nr. 153 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung von erweiterten und budgetierten Gesamtuweisungen für Kirchenkreise. Vom 4. Juli 2002. (KABl. S. 166) 346

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Nr. 154 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Pfarrer (Pfarrergesetz). Vom 21. April 2002. (ABl. S. 358) 347

- Nr. 155 Ordnung der Dienstkonferenz für die Dekaninnen und Dekane der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Vom 25. Juni 2002. (ABl. S. 358) 347

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

- Nr. 156 Ordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes (Benutzungsordnung). Vom 25. Juni 2002. (ABl. S. 206) 348

Evangelische Kirche im Rheinland

- Nr. 157 Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten. Vom 11./12. Juli 2002. (KABl. S. 210) 350

Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz

- Nr. 158 Kirchengesetz zur Vereinbarung mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens über die Gemeindegliederung in besonderen Fällen. Vom 25. Mai 2002. (ABl. S. 5) 354

Evangelische Landeskirche in Württemberg

- Nr. 159 Vereinbarung zwischen dem Innenministerium Baden-Württemberg und dem Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe, dem Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart, dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg und dem Bischöflichen Ordinariat Rottenburg-Stuttgart über die Kirchliche Arbeit in der Polizei des Landes Baden-Württemberg (Vereinbarung Kirchl. Arbeit). Vom 23. Juli 2002. (ABl. S. 117) 355

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

- Personalmitteilungen 357
- Auslandsdienst 358

H 1204

**EKD Verlag
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover**

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:
Oberkirchenrat Dr. Gerhard Eibach, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt.
Preise: Jahresabonnement 24,- Euro; Einzelheft 2,20 Euro; Rechtsprechungsbeilage 3,- Euro – einschließlich Mehrwertsteuer –.
Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover, Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)
Verlag und Druck: Schlütersche GmbH & Co. KG, Verlag und Druckerei, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover,
Postfach 54 40, 30054 Hannover, Telefon (05 11) 85 50-0